

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT



PRÜFUNG
DER
KREISRECHNUNG 2013

BAD DÜRKHEIM, DEN 29.10.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Allgemeines	1
2.	Jahresabschluss 2013	1
2.1	Erstellung und Aufbau	1
2.2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick	2
2.2.1	Haushaltsausgleich	2
2.2.2	Ergebnisrechnung	3
2.2.3	Finanzrechnung	6
2.2.4	Bilanz	7
2.2.5	Übertragene Haushaltsermächtigungen	9
2.2.6	Verschuldung des Landkreises	9
2.2.6.1	Investitionskredite	9
2.2.6.2	Liquiditätskredite	10
2.2.7	Doppische Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse	11
3.	Einzelfeststellungen	12
3.1	Unvermutete Kassenprüfungen	12
3.1.1	Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause	12
3.1.2	Zahlstellen und Handvorschüsse bei den Schulen des Landkreises	12
3.1.3	Zahlstelle beim Gesundheitsamt	13
3.1.4	Sonderkasse mit Zahlstelle beim Kreiskrankenhaus Grünstadt	13
3.1.5	Sonderkasse und Zahlstelle des AWB DÜW	14
3.1.6	Kassenprüfung am 05.08.2014	17
3.1.6.1	Kassenbestandsaufnahme	17
3.1.6.2	Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie sonstigen Unterlagen (Verwahrtgelass)	18
3.1.6.3	Vollstreckung	20
3.1.6.3.1	Dienstanweisung Mahn- und Vollstreckungsverfahren	20
3.1.6.3.2	Vollstreckungsvergütung	20
3.1.6.4	Einrichtung von Handvorschüssen	21
3.1.6.5	Zugriffsrechte im Buchungsprogramm	22
3.2	Investitionszuschüsse an den Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen	23
3.3	Rückstellungen	23
3.4	Vergabe	25
3.4.1	Zentrale Vergabestelle	25
3.4.2	Beschaffung von Büromaterial	26
3.4.3	Dienstanweisung über das Vergabe- und Beschaffungswesen	27
3.5	Brand- und Katastrophenschutz	28
3.5.1	Allgemeines	28
3.5.2	Fehlende Ausschreibungen	29
3.5.3	Verfahren bei der Beschaffung	30
3.5.4	Fehlende Vergabevermerke	31
3.5.5	Aufbewahrung der Kfz-Briefe	32
3.6	Kindertagesstätten	32
3.6.1	Anzahl der Plätze in den Kindertagesstätten im Landkreis	32
3.6.2	Landeszuweisungen zu den Personalkosten in Kindertagesstätten	34
3.6.2.1	Vorläufige Landeszuweisungen	35
3.6.2.2	Endgültige Landeszuweisungen	36
3.6.3	Entwicklung der Aufwendungen für Kindertagesstätten	37

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

3.6.4	Kürzung der Abschlagszahlungen an die Träger der Kindertagesstätten	38
3.6.5	Verwendungsnachweise der Träger von Kindertagesstätten	39
3.6.6	Betreuung von zweijährigen Kindern	42
3.6.6.1	Bedarfsdeckungsquote	42
3.6.6.2	Auslastungsquote	44
3.6.7	Sozialpädagogische Fachkräfte	52
3.6.7.1	Übernahme von Personalkosten	52
3.6.7.2	Übernahme von Sachkosten	53
3.7	Hilfe zur Erziehung (HzE)	54
3.7.1	Allgemeines	54
3.7.2	Festsetzung von Kostenbeiträgen	55
3.7.3	Hilfepläne	56
3.8	Baumaßnahmen am Werner-Heisenberg-Gymnasium (WHG) und der Sporthalle des Leininger Gymnasiums (LG)	57
3.8.1	Vergaben	58
3.8.2	Fehlende Vergabevermerke	59
3.8.3	Honorarrechnungen	60
3.8.4	Kostenermittlung	61
4.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	62

ANLAGEN

1	Doppische Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse
2	Tagesabschluss, Abgleich Zahlungswege/Doppik, Seite 221189
3	Tagesabschluss, Zahlungswege – Istbestände, Seite 221188
4	Tagesabschluss, Zahlungswege – Schwebeposten, Seite 221187
5	Übersicht über die Anteile an den Personalkosten für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (§ 12 KitaG)
6	Gruppenstruktur und Regelpersonalstärke in Kindertagesstätten
7	Belegungskontrolle
8	Belegungskontrolle
9	Belegungskontrolle
10	Belegungskontrolle

Abkürzungsverzeichnis

AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb
BAG	Bundesarbeitsgericht
BgA	Betrieb gewerblicher Art
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KitaG	Kindertagesstättengesetz
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz)
LKO	Landkreisordnung
LVO	Landesverordnung
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
PPA	Pfälzische Pensionsanstalt
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe -
USt	Umsatzsteuer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A -
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A -
VollstrVergV	Vollstreckungsvergütungsverordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2013 gem. § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten (§ 114 GemO).

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt. Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Prüfungsbericht nicht enthalten.

Eine unvermutete Kassenprüfung wurde bei der Kreiskasse selbst, den Sonderkassen des Kreiskrankenhauses und des AWB sowie sämtlichen Zahlstellen durchgeführt. Verschiedene Handvorschüsse wurden ebenfalls geprüft.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird im Prüfungsbericht kurz auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnahmen hingewiesen.

2. Jahresabschluss 2013

2.1 Erstellung und Aufbau

Der Jahresabschluss besteht gem. § 108 Abs. 2 und 3 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,

- der Bilanz und
- dem Anhang sowie
- den beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht gem. § 90 Abs. 2 GemO, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen).

Der Jahresabschluss ist gem. § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kreistag hat nach § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 14.07.2014 aufgestellt und dem RGPA zur Prüfung vorgelegt.

2.2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

2.2.1 Haushaltsausgleich

Gem. § 18 Abs. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und

3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Der Haushaltsausgleich wurde bezogen auf alle drei Kriterien nicht erreicht.

Auf die nachfolgenden Ausführungen wird Bezug genommen.

2.2.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital.

Erträge

Nach der Planung wurden Erträge i.H.v. 156,01 Mio. € erwartet, wobei die Jahresrechnung 2013 tatsächlich mit Erträgen i.H.v. 168,66 Mio. € abgeschlossen wurde:

Konten- gruppe/ Kontenart	Ertragsarten	2013	
		Plan	Ergebnis
		- 1.000 € -	
40	Steuern und ähnliche Abgaben	531,8	601,0
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	96.555,6	98.714,6
	<i>davon insbesondere:</i>		
411	- Schlüsselzuweisungen	18.650,7	20.325,1
411	- Investitionsschlüsselzuweisungen	1.024,0	977,0
415	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.254,6	2.508,2
416	- Kreisumlage	50.379,3	50.808,8
42	Erträge der sozialen Sicherung	45.941,8	47.618,0
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.714,7	3.870,7
441	Privatrechtliche Leistungsentgelte	190,2	291,9
442	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.610,4	5.319,4
46	Sonstige laufende Erträge	2.235,6	4.419,8
	<i>davon:</i>		
462	- Buß- und Verwarnungsgelder	183,8	42,1
	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	154.780,1	160.835,4
47	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	1.230,2	1.670,2
499	Außerordentliche Erträge	0,0	6.157,9
Insgesamt		156.010,3	168.663,5

Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf 165,51 Mio. € und lagen somit um 4,23 Mio. € über dem geplanten Betrag von 161,28 Mio. €

Konten- gruppe/ Kontenart	Aufwandsarten	2013	
		Plan	Ergebnis
		- 1.000 € -	
50	Personalaufwendungen	21.682,0	21.675,8
51	Versorgungsaufwendungen	2.451,9	3.364,0
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.746,6	12.824,1
	<i>davon insbesondere:</i>		
522	<i>- Energie/Wasser/Abwasser/Abfall</i>	1.892,1	1.964,3
523	<i>- Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Fahr- zeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Gegenstände</i>	4.393,0	4.786,1
523	<i>- Unterhaltung Infrastrukturvermögen</i>	165,0	100,5
524	<i>- Schülerbeförderungskosten</i>	2.570,0	2.966,8
53	Bilanzielle Abschreibungen	5.062,4	6.248,5
	<i>davon:</i>		
534	<i>- auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	1.830,2	2.204,0
535	<i>- auf das Infrastrukturvermögen</i>	1.511,2	1.746,8
54	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	32.581,1	34.500,2
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	79.106,8	79.202,3
56	Sonstige laufende Aufwendungen	3.018,0	3.915,7
	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	156.648,8	161.730,6
57	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	4.632,5	3.783,3
599	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0
Insgesamt		161.281,3	165.513,9

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 schloss erstmals nach Einführung der Doppik zum 01.01.2008 mit einem Überschuss von 3,15 Mio. € ab. Der Überschuss ist im Wesentlichen auf die Abstufung der Landesstraße L 518 zur Kreisstraße K 31 und die mit dem unentgeltlichen Vermögensübergang verbundenen außerordentlichen Erträge von rd. 6,157 Mio. € zurückzuführen. Gegenüber der Haushaltsplanung mit einem geplanten Fehlbedarf von 5,27 Mio. € ergab sich eine Verbesserung um 8,42 Mio. €

Ertrags- und Aufwandsarten	2013	
	Plan	Ergebnis
	- 1.000 € -	
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	154.780,1	160.835,4
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	156.648,8	161.730,6
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.868,7	-895,2
Finanzergebnis	-3.402,3	-2.113,1
Ordentliches Ergebnis	-5.271,0	-3.008,3
Außerordentliches Ergebnis	0,0	6.157,9
Jahresergebnis	-5.271,0	3.149,6

Obwohl im Jahr 2013 ein Überschuss erzielt wurde, konnte der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, da nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO bei der Beurteilung die negativen Ergebnisvorträge der Vorjahre mit zu berücksichtigen sind.

2.2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

Die Finanzrechnung konnte nicht ausgeglichen werden. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reichte nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO). Die ordentlichen und außer-

ordentlichen Auszahlungen waren um 186 T€ höher als die entsprechenden Einzahlungen. Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen lag um rd. 2,0 Mio. € unter dem Planansatz von 2,19 Mio. €

Die Einzahlungen aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit reichten nicht zur Finanzierung der entsprechenden Auszahlungen aus. Der Finanzmittelfehlbetrag musste durch die Aufnahme von Liquiditäts- und Investitionskrediten gedeckt werden.

Konten- gruppe/-art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2013	
		Plan	Ergebnis
		- 1.000 € -	
	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-2.193,4	-186,1
	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.350,6	2.146,8
	<i>davon:</i>		
681	- <i>Einzahlungen aus Investitionszuwendungen</i>	4.330,6	2.136,6
	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.474,2	9.613,4
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.123,6	-7.466,7
	Finanzmittelfehlbetrag	-11.317,0	-7.652,8
691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	9.123,7	5.000,0
791, 792	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	2.430,7	2.415,9
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	6.693,0	2.584,1

2.2.4 Bilanz

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ hat sich gegenüber der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2012 um 3.149.573,91 € (5,68 %) verringert und beläuft sich nunmehr auf 52.313.542,61 €. Bei dem Betrag von 3.149.573,91 € handelt es sich um den Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung 2013. Ergebnisneutrale Korrekturen der Eröffnungsbilanz wurden im Haushaltsjahr 2013 nicht vorgenommen.

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2013 wie folgt dar:

<u>Aktiva</u>	<u>31.12.2012</u>	<u>in %</u>	<u>31.12.2013</u>	<u>in %</u>
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	12.419.174,20 €	4,14	13.658.931,14 €	4,50
Sachanlagen	179.408.355,38 €	59,76	188.035.965,18 €	61,90
Finanzanlagen	24.115.792,37 €	8,03	23.955.951,46 €	7,89
Summe Anlagevermögen	215.943.321,95 €	71,93	225.650.847,78 €	74,28
Umlaufvermögen				
Vorräte	10.351,76 €	0,00	0,00 €	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.971.959,56 €	7,32	23.039.350,55 €	7,58
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.715.610,87 €	1,57	612.824,88 €	0,20
Summe Umlaufvermögen	26.697.922,19 €	8,89	23.652.175,43 €	7,79
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.101.917,76 €	0,70	2.174.314,08 €	0,72
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	55.463.116,52 €	18,48	52.313.542,61 €	17,22
Bilanzsumme Aktiva	300.206.278,42 €	100,00	303.790.879,90 €	100,00
<u>Passiva</u>	<u>31.12.2012</u>	<u>in %</u>	<u>31.12.2013</u>	<u>in %</u>
Eigenkapital	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Sonderposten	84.784.071,15 €	28,24	84.540.910,29 €	27,83
Rückstellungen				
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	31.185.020,86 €	10,39	31.981.180,73 €	10,53
Sonstige Rückstellungen	1.819.561,02 €	0,61	2.088.793,13 €	0,69
Summe Rückstellungen	33.004.581,88 €	10,99	34.069.973,86 €	11,21
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	55.754.383,48 €	18,57	58.338.480,94 €	19,20
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	107.000.000,00 €	35,64	108.000.000,00 €	35,55
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	820.164,31 €	0,27	563.034,54 €	0,19
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	481.847,26 €	0,16	256.093,79 €	0,08
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden	1.777,05 €	0,00	2.557,10 €	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	14.750.127,20 €	4,91	14.626.269,45 €	4,81
Sonstige Verbindlichkeiten	3.484.363,86 €	1,16	2.614.357,78 €	0,86
Summe Verbindlichkeiten	182.292.663,16 €	60,72	184.400.793,60 €	60,70
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	124.962,23 €	0,04	779.202,15 €	0,26
Bilanzsumme Passiva	300.206.278,42 €	100,00	303.790.879,90 €	100,00

2.2.5 Übertragene Haushaltsermächtigungen

Nach den Angaben unter Nr. 42 der Finanzrechnung standen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr 2013 i.H.v. 13.474.200 € noch übertragene Haushaltsmittel aus dem Jahr 2012 i.H.v. 7.105.388,76 € zur Verfügung. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Betrag war bereits um die Abgänge auf Haushaltsausgabereste des Haushaltsjahres 2012 i.H.v. 5.223.010,72 € reduziert. Tatsächlich wurden gem. § 17 GemHVO Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen i.H.v. 12.328.399,48 € in das Haushaltsjahr 2013 übertragen (siehe Anlage 6 zum Jahresabschluss 2012).

Für die Finanzierung von Investitionen standen somit insgesamt Mittel i.H.v. 25.802.599,48 € zur Verfügung. Davon gelangten tatsächlich 9.613.457,83 € zur Auszahlung. Ermächtigungen i.H.v. 6.100.000 € wurden gemäß § 17 GemHVO übertragen und stehen im Haushaltsjahr 2014 für Investitionen zur Verfügung (siehe Anlage 6 zum Jahresabschluss 2013).

2.2.6 Verschuldung des Landkreises

2.2.6.1 Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten für Investitionskredite haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 um 2.584.097,46 € erhöht und belaufen sich nunmehr auf 58.338.480,94 €. Neuaufnahmen i.H.v. 5.000.000 € standen Tilgungen von 2.415.902,54 € gegenüber.

Die Belastung aus Investitionskrediten beläuft sich auf 445,06 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2012 bei 355 € je Einwohner.

2.2.6.2 Liquiditätskredite

In den Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite i.H.v. 107 Mio. € mussten als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2013 übertragen werden. Zum 31.12.2013 beliefen sich die Liquiditätskredite auf 108 Mio. €.

Die Entwicklung der Liquiditätskredite seit dem Jahr 2004 lässt sich der folgenden Aufstellung entnehmen:

Haushalts- jahr	Kredite vom AWB	Kredite von Kreditinstituten	insgesamt	Zinsen
	- €-	- €-	- €-	- €-
2004	19.680.000	0	19.680.000	378.165,25
2005	20.460.000	17.500.000	37.960.000	592.320,69
2006	9.760.000	37.000.000	46.760.000	1.223.942,65
2007	8.810.000	56.950.000	65.760.000	2.082.038,87
2008	17.200.000	56.000.000	73.200.000	2.829.682,38
2009	0	81.000.000	81.000.000	2.711.072,12
2010	0	93.000.000	93.000.000	2.564.696,67
2011	3.600.000	97.000.000	100.600.000	2.301.713,93
2012	0	107.000.000	107.000.000	2.010.149,52
2013	0	108.000.000	108.000.000	1.952.425,90

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Liquiditätskredite um 1,0 Mio. €, d. h. 0,93 % erhöht. Die Erhöhung von 19,7 Mio. € im Jahr 2004 auf 108 Mio. € im Jahr 2013 entspricht einer Steigerung um 548,78 %. Die Liquiditätskredite liegen mit 108 Mio. € innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages von 140 Mio. €.

Die Zinsen für die Liquiditätskredite haben sich im Jahr 2013 gleich den Vorjahren auf einem Niedrigzinsniveau befunden. Hieraus resultiert trotz Erhöhung der Liquiditätskredite eine Verringerung der Zinsbelastung i.H.v. 57.723,62 € gegenüber dem Vorjahr.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages hat die Daten des Statistischen Landesamtes hinsichtlich der Kreditbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz im Sonderrundschreiben 545 vom

01.09.2014 veröffentlicht. Danach haben sich die Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 2,0 % erhöht. Während sich bei den kreisfreien Städten der Zuwachs der Liquiditätskredite aufgrund einer überdurchschnittlich positiven Steuereinnahmeentwicklung und relativ hoher Zahlungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz spürbar verlangsamte (1,5 %), verzeichnen die Landkreise einen Anstieg von rd. 3,3 % bei den Mitteln zur Kassenverstärkung.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes liegt der Landkreis Bad Dürkheim mit Liquiditätskrediten i.H.v. 108 Mio. € bei den Landkreisen auf Rang 18, bezogen auf die Kreditbelastung von 824 € pro Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag im Jahr 2013 bei 477 € pro Einwohner.

2.2.7 Doppische Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse

Um die Entwicklung der Finanzen des Landkreises besser beobachten zu können, wurden, wie bereits in den Prüfungsberichten der Vorjahre, auch für den Jahresabschluss 2013 die entsprechenden Kennzahlen ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung der Kennzahlen ist das Sonderrundschreiben S 557/2011 vom 03.08.2011 „Handreichung zu doppischen Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse“ des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

Wir haben die in der Handreichung dargestellten Kennzahlen für den Jahresabschluss 2013 ermittelt und in der Anlage 1 aufgeführt.

Teilweise sind entsprechende Kennzahlen auch im Rechenschaftsbericht ausgewiesen, eventuelle Unterschiede bei der Ermittlung werden in der Anlage erläutert.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Unvermutete Kassenprüfungen

3.1.1 Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause

Im Mai 2014 wurden die Zahlstellen (Telefongebühren- und Fotokopienkasse und Zahlstelle der Kfz-Zulassungsstelle) sowie mehrere Handvorschüsse im Hause einer unvermuteten Prüfung unterzogen. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.2 Zahlstellen und Handvorschüsse bei den Schulen des Landkreises

Im Mai und Juni 2014 wurden zwei Handvorschüsse und eine Zahlstelle bei den kreiseigenen Schulen unvermutet geprüft. Bei einer der geprüften Schulen ergab sich ein Überschuss von 6,15 €, der nicht ausgeräumt werden konnte. Der Überschuss wird nach den kassenrechtlichen Vorschriften bereinigt.

Im Rahmen der Überprüfung der Handvorschüsse der Schulen wurden die Kassenbücher ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass die erfassten Ausgaben größtenteils oder sogar vollständig für Porto anfallen.

Es besteht die Möglichkeit, Brief- und Paketmarken bei der Deutschen Post AG auf Rechnung zu erwerben.

- 1 Bei den Schulen und der zuständigen Fachabteilung fällt für die Verwaltung und die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Handvorschüsse ein relativ hoher Zeitaufwand an. Um diesen zu senken, sollte die Notwendigkeit der bestehenden Handvorschüsse überprüft und diese nach Möglichkeit aufgelöst werden.

3.1.3 Zahlstelle beim Gesundheitsamt

Am 22.05.2014 wurde die Zahlstelle des Gesundheitsamtes einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.4 Sonderkasse mit Zahlstelle beim Kreiskrankenhaus Grünstadt

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse mit Zahlstelle wurde am 12.06.2014 einer Prüfung unterzogen.

Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand der Zahlstelle stimmten mit 1.845,46 € überein.

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 8.954.090,24 €. Der Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Sparkasse Rhein-Haardt, Giro-Konto	425.414,71 €
RV Bank Rhein-Haardt, Giro-Konto	1.328,90 €
Hypo Vereinsbank, Giro-Konto	7.327,63 €
Sparkasse Rhein-Haardt, Geldmarktkonto	30.019,00 €
<u>RV Bank Rhein-Haardt, Flex (Tagesgeld)-Konto</u>	<u>8.490.000,00 €</u>
Gesamt	8.954.090,24 €

Die Verzinsung des Guthabens i.H.v. 30.019,00 € auf dem Geldmarktkonto der Sparkasse Rhein-Haardt beträgt 0,12 % seit dem 01.06.2013. Zuvor waren es vom 01.01.2013 bis 31.05.2013 0,20 %. Das Guthaben auf dem Flex (Tagesgeld)-Konto bei der RV Bank i.H.v. 8.490.000,00 € wird seit dem 26.11.2013 mit 0,30 % verzinst. Die Verzinsung betrug vom 15.05.2013 bis 25.11.2013 0,20 %.

Die Prüfung der Kasse führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.5 Sonderkasse und Zahlstelle des AWB DÜW

Sonderkasse des AWB

Am 08.07.2014 wurde die Sonderkasse des seit 01.01.2006 in der Form eines Eigenbetriebes geführten AWB DÜW einer Prüfung unterzogen.

Der Landkreis Bad Dürkheim als juristische Person des öffentlichen Rechts erfüllt im Kreisgebiet als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgungspflicht nach § 20 KrWG im Rahmen seiner organisatorisch und wirtschaftlich verselbständigten Einrichtung AWB DÜW. Die Tätigkeit ist grundsätzlich hoheitlich; sie unterliegt nicht der Steuerpflicht, da insoweit ein BgA nicht besteht (§ 4 Abs. 5 KStG).

Neben dem Hoheitsbetrieb AWB (bezeichnet als Betrieb 01) und der gesondert als hoheitliches Hilfsgeschäft geführten Verstromung von Deponiegas (kurz: GV, bezeichnet als Betrieb 03) werden vom AWB auch nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt. Diese erfolgen im Rahmen von BgA, die der Steuerpflicht unterworfen sind.

Es handelt sich hierbei um die folgenden drei BgA:

Betrieb 02	Duales System Deutschland (DSD)
Betrieb 04	Bewirtschaftung der Deponie Friedelsheim (DBW)
Betrieb 05	Photovoltaikanlage (PV)

Aus Gründen der Transparenz bestehen für alle fünf Betriebe jeweils eigene Bankkonten bei der Sparkasse Rhein-Haardt; die Buchungen erfolgen ebenfalls separat.

Die in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen, sämtlich positiven Kassenbestände (Kassen-Sollbestand) wiesen zum 08.07.2014 folgende Salden auf:

a) Betrieb 01 -AWB-

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	263.281,43 €
Girokonto Postbank Ludwigshafen	3.425,67 €
Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt ¹	3.400.765,77 €
Girokonto Commerzbank Mannheim	57.264,24 €
<u>Schwebeposten</u>	<u>153,26 €</u>
insg.	3.724.890,37 €

b) Betrieb 02 -DSD-

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	14.362,79 €
<u>Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt</u>	<u>150.036,44 €</u>
insg.	164.399,23 €

c) Betrieb 03 -GV-

<u>Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt</u>	<u>8.362,38 €</u>
insg.	8.362,38 €

d) Betrieb 04 -DBW-

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	42.334,78 €
Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	2.000.600,06 €
<u>Girokonto Commerzbank Mannheim</u>	<u>17.654,46 €</u>
insg.	2.060.589,30 €

e) Betrieb 05 -PV-

<u>Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt</u>	<u>10.036,53 €</u>
insg.	10.036,53 €

Alle Giro- und Geldmarktkonten zusammen **5.968.277,81 €**

¹ 0,12 % Verzinsung

Die Bestände auf den Festgeldkonten erscheinen aus programmtechnischen Gründen nicht im Tagesabschluss, sind jedoch auf dem Ausdruck der vorläufigen Gesamtbilanz ersichtlich.

a) Betrieb 01 -AWB-

Festgeld Commerzbank Mannheim (281213)	5.000.000 €
<u>Festgeld Commerzbank Mannheim (281212)</u>	<u>3.000.000 €</u>
insg.	8.000.000 €

b) Betrieb 04 -DBW-

<u>Festgeld Commerzbank Mannheim (281143)</u>	<u>2.000.000 €</u>
insg.	2.000.000 €

Alle Festgeldkonten zusammen **10.000.000 €**

Da der im Jahr 2013 als Festgeldanlage des Betriebs 01 –AWB– genutzte Sparkassenbrief bei der Sparkasse Rhein-Haardt zum 31.12.2013 fällig wurde, erfolgte zu Beginn des Jahres 2014 eine Neuanlage des Betrages i.H.v. 5.000.000 € auf einem Festgeldkonto bei der Commerzbank Mannheim (Konto 281213; 0,65 % Verzinsung). Von dem bereits bestehenden Festgeldkonto des AWB bei der Commerzbank Mannheim (Konto 281212) wurden zu Anfang des Jahres im Rahmen der Liquiditätsplanung 2.000.000 € auf das Geldmarktkonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt transferiert. Der verbleibende Betrag i.H.v. 3.000.000 € wurde erneut für die Dauer eines Jahres zu einem Zinssatz von 0,35 % (vorher 0,69 %) festgeschrieben.

Der Betrieb 04 –DBW– führte seine Festgeldanlage bei der Commerzbank Mannheim i.H.v. 2.000.000 €, die nach Ablauf eines Jahres am 03.07.2014 fällig wurde, für ein weiteres Jahr fort. Die Verzinsung reduzierte sich von zuvor 0,69 % auf 0,35 %.

Die Bankkontenbestände der Betriebe 01 bis 05 beliefen sich am Prüfungstag auf insgesamt 15.968.277,81 €. Die buchmäßig ausgewiesenen Kassenbestände stimmten mit den Beständen auf den Bankkontoauszügen überein.

Im Jahr 2014 wurden dem Landkreis Bad Dürkheim bis zum Prüfungstag keine Liquiditätskredite durch den AWB gewährt, da eine zinsgünstigere Inanspruchnahme bei Kreditinstituten möglich war.

Zahlstelle bei der Hausmülldeponie Friedelsheim

Am 22.05.2014 wurde die Zahlstelle der Hausmülldeponie an der B 37 geprüft. Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand stimmten mit 254 € überein. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.6 Kassenprüfung am 05.08.2014

3.1.6.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Durchführung einer Kassenbestandsaufnahme am Prüfungstag 05.08.2014 anhand eines Tagesabschlusses vom 04.08.2014 war nicht möglich. Der am Prüfungstag vorliegende letzte Tagesabschluss datierte vom 01.08.2014.

- 2 Nach § 25 Abs. 6 GemHVO hat die Kreiskasse arbeitstäglich einen Tagesabschluss zu erstellen (siehe auch Nr. 2.5.15.1 der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“).

Die Finanzmittelkonten (Kontenart 183) stimmten mit den Finanzmittelbeständen (Kontobestände lt. den Kontoauszügen) für den Buchungstag 01.08.2014 mit 2.591.754,90 € überein (siehe Anlage 2).

Der Kassen-Istbestand setzte sich zusammen aus den Bankbeständen (Zahlwege -ZW-) lt. Kontogegenbuch (siehe Anlage 3), deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge unter Berücksichtigung des negativen Schwebepostens i.H.v. 222.803,37 € (siehe Spalte „Neuer Bestand“ in Anlage 4), überprüft wurde:

ZW	Kontoinhaber	Banken	Kassen-Istbestand
01	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	222.701,15 €
02	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	37.283,39 €
03	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	23.418,22 €
04	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	2.050.000,00 €
05	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	3.117,44 €
06	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
07	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	171.120,77 €
09	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	84.113,93 €
	Lkr. DÜW	zusammen:	2.591.754,90 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 115 Mio. € aufgenommen. Hiervon entfielen 52 Mio. € auf die Sparkasse Rhein-Haardt, 20 Mio. € auf die Investitions- und Strukturbank, 10 Mio. € auf die Allgemeine Beamtenkasse, 10 Mio. € auf die BayernLB und 23 Mio. € auf die ING-DIBA.

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis Bad Dürkheim zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Kassen-Sollbestandes und Kassen-Istbestandes i.H.v. 2.591.754,90 €, ein negativer Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand i.H.v. 112.408.245,10 € ergeben.

3.1.6.2 Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie sonstigen Unterlagen (Verwahrgeless)

Das Verwahrgeless dient der sicheren Aufbewahrung von Wertgegenständen und sonstigen Gegenständen, die einer öffentlichen Verwaltung überlassen werden. Die Führung des Verwahrgelesses obliegt der Kreis-

kasse. Für das Verwahrgelass besteht Anordnungszwang.² Die Ein- und Auslieferungsanordnungen werden in getrennten Ordnern aufbewahrt. Sobald ein Gegenstand ausgeliefert wird, wird die Auslieferungsanordnung zusammen mit der Einlieferungsanordnung in den Ordner „Auslieferungen“ geheftet. Für alle Gegenstände, die sich im Verwahrgelass befinden, müssten sich somit Einlieferungsanordnungen in dem entsprechenden Ordner befinden.

Die stichprobenhafte Überprüfung der Einlieferungsanordnungen ergab, dass sich ein Sparkassenbuch (Wert 40.000 €) sowie 18 Schlüssel für das Hambacher Schloss nicht im Verwahrgelass befinden, obwohl hierfür Einlieferungsanordnungen³ vorliegen. Entsprechende Auslieferungsanordnungen konnten vonseiten der Kreiskasse nicht vorgelegt werden. Aus einem handschriftlich geführten Buch über die erfolgten Ein- und Auslieferungen wurde das Sparkassenbuch am 30.01.2007 ausgetragen.

- 3 Das Verwahrgelass ist zu überprüfen. Zukünftig sind für sämtliche Einlieferungen und Auslieferungen die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Im Verwahrgelass befinden sich seit dem Jahr 2005 eine Fotokamera und zwei Armbanduhren.⁴ Es handelt sich dabei um Sachpfändungen im Rahmen der Vollstreckung. Eine Verwertung wurde nicht vorgenommen.

- 4 Bei Sachpfändungen ist zukünftig nach den gesetzlichen Bestimmungen des LVwVG zu verfahren.

² vgl. Punkt: 2.5.18 der Dienstanweisung „Organisation des Rechnungswesens“

³ Einlieferungsanordnungen vom 01.07.1999 und 02.02.2005

⁴ Einlieferungsanordnungen vom 23.02.2005 und 15.03.2005

3.1.6.3 Vollstreckung

3.1.6.3.1 Dienstanweisung Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Mit Einführung der kommunalen Doppik ist die Gemeindegeldbescheidverordnung außer Kraft getreten. Daher müssen die Kommunen eigene Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens erlassen. Die entsprechende Dienstanweisung vom 02.08.2010 verweist unter Punkt 2.5.11 „Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung“ auf eine gesonderte Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen. Diese Dienstanweisung liegt bisher nicht vor.

- 5 Die erforderliche Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen ist alsbald zu erlassen.

3.1.6.3.2 Vollstreckungsvergütung

Die Vollstreckungsbeamten im Außendienst erhalten eine Vollstreckungsvergütung, die sich zusammensetzt aus 0,51 € je erledigter Zahlung sowie aus 0,5 % der Beträge, die sie beibringen und die die Schuldner nach Besuch des Vollstreckungsbeamten überwiesen oder beim Vollstreckungsinnendienst eingezahlt haben.

Die prozentuale Vergütung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV steht den Bediensteten nur für beigebrachte Geldbeträge zu. Dies sind nur solche, die beim Schuldner unmittelbar in bar oder per Scheck entgegengenommen werden. Beträge, die der Schuldner im Anschluss an einen Besuch der Vollstreckungskräfte überweist oder beim Vollstreckungsinnendienst einzahlt, zählen nicht zu den „beigebrachten Beträgen“.⁵

- 6 Die Vollstreckungsvergütung ist zukünftig nach diesen Vorgaben festzusetzen. Ob eine Rückforderung der zu unrecht gezahlten Beträge bzw. ei-

⁵ vgl. BAG-Urteil vom 14. Dezember 1993

ne Schadensregulierung durchzuführen ist, sollte die Verwaltung im Hinblick auf die Geringfügigkeit der bei der stichprobenhaften Prüfung festgestellten Beträge eigenverantwortlich prüfen.⁶

3.1.6.4 Einrichtung von Handvorschüssen

Zu Beginn des Jahres 2014 wurden an der IGS Deidesheim-Wachenheim ein Handvorschuss für Benzin, an der Realschule plus Lambrecht zwei Handvorschüsse für Benzin und Kochgeld und ein Handvorschuss für den Fahrer des Landrates eingerichtet. Eine Verfügung des Landrates für die neu eingerichteten Handvorschüsse liegt nicht vor.

Nach Nr. 4.1 der „Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse“ wird die Zuständigkeit, insbesondere Art und Umfang der von einer Zahlstelle wahrzunehmenden Kassengeschäfte und der im Rahmen eines Handvorschusses wahrzunehmenden Aufgaben, durch Verfügung des Landrates geregelt.

- 7 Die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen sollte von der Kreiskasse erst nach Vorlage einer entsprechenden Verfügung des Landrates erfolgen.

Der Handvorschuss der Siebenpfeiffer Realschule plus Haßloch wurde mit Ablauf des Jahres 2013 aufgelöst. Ein anderer Handvorschuss wurde im Laufe des Jahres 2014 aufgrund des Ausscheidens eines Bediensteten aufgelöst. Über die Auflösungen sowie über die Einrichtung der o. a. Handvorschüsse wurde das RGPA nicht informiert. Es wurde lediglich die Anlage zur „Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ abgeändert, wobei die letztgenannte Auflösung bisher noch nicht berücksichtigt ist.

Gem. Nr. 2.1 Abs. 4 der „Dienstanweisung zur Prüfung der Zahlungsabwicklung im Rechnungswesen (Prüfungsrichtlinie)“ sind Zahlstellen min-

⁶ Die stichprobenhafte Prüfung der Fälle des Monats Juni 2013 ergab einen Betrag von 2,71 €

destens einmal jährlich unvermutet durch das RGPA zu prüfen. Auch bei Handvorschüssen kommen in geeigneten Fällen Prüfungen durch das RGPA in Betracht (Nr. 2.1 Abs. 5 S. 2 der Prüfungsrichtlinie).

- 8 Einrichtungen und Auflösungen von Zahlstellen und Handvorschüssen sind daher dem RGPA unmittelbar anzuzeigen.

3.1.6.5 Zugriffsrechte im Buchungsprogramm

Bei der Überprüfung der im Buchungsprogramm C.I.P. für die jeweiligen Mitarbeiter angelegten Benutzerkonten im Rahmen der Prüfung der Kreisrechnung 2012 wurde festgestellt, dass einige Mitarbeiter in der Finanzverwaltung bzw. der Kasse über Zugriffsrechte eines Systemadministrators verfügen (vgl. Prüfbericht vom 06.11.2013, Seiten 19 bis 20).

Vonseiten des RGPA wurde deshalb gefordert, die fachliche Sachbearbeitung in den Bereichen Kassenwesen und Finanzverwaltung von der Systemadministration zu trennen. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde in der Sitzung vom 27.11.2013 die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips als notwendig erachtet. Der Beauftragte für Informationssicherheit, Datenschutz und Arbeitssicherheit sollte die rechtlichen Aspekte prüfen, um zu gegebener Zeit einen entsprechenden Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Die erneute Überprüfung ergab, dass bislang die Trennung der Bereiche Finanzen und Kasse von der Systemadministration nicht erfolgt ist und bei der Vergabe der Rechte das Vier-Augen-Prinzip nicht eingeführt wurde.

- 9 Die erforderlichen Vorkehrungen sollten nunmehr sobald wie möglich getroffen werden.

3.2 Investitionszuschüsse an den Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen wurden unter Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ vom Landkreis an den Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen geleistete Investitionszuschüsse von insgesamt 701.656,25 € als Zugänge erfasst. Die Erfassung der Investitionszuschüsse erfolgte über das Konto 46621 „Erträge aus Zuschreibungen von immateriellen Vermögensgegenständen“. In dem Betrag enthalten sind 584.036,25 €, die bereits vor dem 01.01.2008 gezahlt, jedoch nicht in der Eröffnungsbilanz des Landkreises ausgewiesen wurden.

Nach den Vorgaben des Artikels 8 § 14 Abs. 4 Satz 1 KomDoppikLG können Berichtigungen der Eröffnungsbilanz letztmals im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen werden. Der Betrag i.H.v. 584.036,25 € war deshalb ergebnisneutral auf dem Konto 20501 „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – Korrektur der Eröffnungsbilanz –“ zu verbuchen.

Durch die Verbuchung auf dem Konto 46621 erhöhten sich die in der Ergebnisrechnung 2013 ausgewiesenen Erträge um 584.036,25 €. Auswirkungen auf die Bilanzwerte haben sich dadurch nicht ergeben.

3.3 Rückstellungen

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen beläuft sich in der Schlussbilanz 2013 auf 34.069.973,86 € und hat sich somit gegenüber dem Jahr 2012 um 1.065.391,98 € erhöht. Der größte Teil entfällt mit 31.981.180,73 € auf die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Die erforderlichen Pensionsrückstellungsbeträge für die noch aktiven Beamten und für die Versorgungsempfänger werden von der Kommunalen

Versorgungskasse der PPA anhand eines versicherungsmathematischen Verfahrens berechnet. Die aufgrund der Feststellungen des RGPA bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 erforderlichen Korrekturen wurden durchgeführt.

Die bisher bilanzierte Rückstellung für künftige Ehrensoldzahlungen des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten wurde aufgrund seines Ausscheidens aufgelöst. Für den neu gewählten Kreisbeigeordneten wurde von der PPA noch keine Ehrensoldrückstellung ermittelt, so dass eine Ausweisung erst wieder im Jahresabschluss 2014 erfolgt.

Erstmalig wurde eine Rückstellung nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO i.H.v. 13.000 € für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet, und zwar wegen einer anhängigen Klage gegen eine Stellenbesetzung.

Durch Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2013⁷ wurde der Landkreis zur Zahlung des Sitzgemeindeanteils an den Personalkosten einer sich in freier Trägerschaft befindenden Kindertagesstätte verpflichtet. Nach Auffassung des Gerichtes kann die betreffende Ortsgemeinde wegen des Vorliegens einer „atypischen Finanzschwäche“ nicht zur Zahlung des Sitzgemeindeanteils verpflichtet werden. Nach Bekanntwerden des Beschlusses haben weitere Ortsgemeinden gegen die Festsetzung der Sitzgemeindeanteile Widerspruch eingelegt.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch diesen Ortsgemeinden das Vorliegen einer „atypischen Finanzschwäche“ bestätigt wird und der Landkreis deren Sitzgemeindeanteile übernehmen muss. Aufgrund der bis zum 31.12.2013 eingereichten Widersprüche können sich Zahlungsverpflichtungen für den Landkreis von bis zu 330 T€ ergeben.

⁷ Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 30.07.2013, 7 A 10433/13.OVG, Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße vom 28.02.2013, 2 K 218/12.NW

- 10 Für den Betrag von 330 T€ war im Jahresabschluss 2013 eine Rückstellung zu bilden. Zukünftig ist bei der Erstellung der Jahresabschlüsse darauf zu achten, dass für alle Zahlungsverpflichtungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreffen, Rückstellungen gebildet werden.

3.4 Vergabe

3.4.1 Zentrale Vergabestelle

In diesem Prüfbericht werden verschiedene Feststellungen zum Thema Vergaben getroffen. Auch in den Vorjahren wurden die Vergabevorschriften nicht immer eingehalten.

In der Verwaltung werden in verschiedenen Referaten Beschaffungen durchgeführt. Um die Vergabe von öffentlichen Aufträgen hinsichtlich der ständig steigenden formellen und rechtlichen Anforderungen zu verbessern, wird die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle empfohlen. Dies wird zu einer dauerhaften Entlastung der Fachreferate führen, da die verschiedenen Vergabeverfahren zentral durch speziell geschulte Bedienstete bearbeitet werden. Die Fachreferate haben auch weiterhin die fachliche Verantwortung, insbesondere sind von diesen die für die Leistung erforderlichen Anforderungen festzulegen und die Leistungsbeschreibungen zu erstellen. Die Beachtung der „Besonderen Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen“ (Teil 2 der VV „Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 7. November 2000, zuletzt geändert durch VV vom 29. April 2003) wird durch eine zentrale Vergabestelle erleichtert. Die Trennung der Bereiche Leistungsbeschreibung und Ausschreibung trägt dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung.

- 11 Um das Vergabewesen zu optimieren, sollte eine zentrale Vergabestelle eingerichtet werden.

3.4.2 Beschaffung von Büromaterial

Mit Schreiben vom 06.11.2012 wurden sechs Firmen (Namensverzeichnis Nr. 1 bis 6) aufgefordert, ein Angebot für die Lieferung des Büromaterials für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 einzureichen. Der Bewerber mit dem günstigsten Gesamtangebot sollte den Auftrag erhalten. Die Angebote der Anbieter sollten bis spätestens 10.12.2012 vorliegen.

Von den sechs Firmen haben vier Firmen ein reguläres Angebot eingereicht. Zusätzlich hat jede dieser Firmen ein bzw. zwei Alternativangebote abgegeben. Insgesamt wurden neun Angebote für die Lieferung des Büromaterials eingereicht.

Ein Anbieter (Namensverzeichnis Nr. 1) hat sein Hauptangebot und das Alternativangebot erst am 11.12.2012 eingereicht. Diese Angebote waren offensichtlich nicht die günstigsten. Dennoch erfragte die Verwaltung, vermutlich telefonisch, die Lieferungs- und Skontobedingungen. Dies kann aus einer in den Akten enthaltenen E-Mail dieses Anbieters vom 18.12.2012 geschlossen werden, in welcher die Gewährung von Skonto sowie die kostenfreie Lieferung bestätigt werden.

Dieser Anbieter erhielt am gleichen Tag den Zuschlag für das Angebot über rd. 14.000 € (mit USt), obwohl er nach der im Rahmen der späteren Prüfung durch das RGPA erfolgten Auswertung mit seinem Alternativangebot an sechster Stelle und mit seinem Hauptangebot an siebter Stelle lag. Ein anderer Anbieter (Namensverzeichnis Nr. 3) hatte das günstigste Angebot mit rd. 12.700 € (mit USt) abgegeben. Alle Firmen, die Angebote eingereicht hatten, sicherten Lieferung frei Haus zu.

Von den maßgeblichen Unterlagen über die Vergabe des Auftrags wurde im Sommer 2013 im Rahmen der Prüfung der Kreisrechnung 2012 eine Kopie gefertigt, um das Thema bei der Prüfung der Kreisrechnung 2013 wieder aufzugreifen. Diese Unterlagen führen zu den o. g. Feststellungen.

Bei der diesjährigen Prüfung wurden vom RGPA ergänzende Unterlagen hinsichtlich der Auswertung der Angebote angefordert. Daraufhin wurden veränderte Unterlagen vorgelegt, nach denen der vormals sechstplatzierte Anbieter nunmehr der günstigste Anbieter war.

- 12 Das Vergabeverfahren war nicht ordnungsgemäß und die Vergabeunterlagen wurden im Nachhinein verändert.

Die Erteilung des Auftrages wurde durch die Fachabteilung veranlasst.

Bei einer Auftragssumme von mehr als 5.000 € ist nach Punkt III Nr. 1.3 der „Dienstanweisung über das Vergabe- und Beschaffungswesen“ der Geschäftsbereichsleiter für die Erteilung von Aufträgen zuständig.

- 13 Die Vorgaben der Dienstanweisung hinsichtlich der Zuständigkeiten für Auftragsvergaben sind zu beachten.

3.4.3 Dienstanweisung für das Vergabe- und Beschaffungswesen

Für das Vergabe- und Beschaffungswesen gilt die Dienstanweisung vom 21.02.2007. Bereits im Bericht über die Prüfung der Kreisrechnung 2012 wurde festgestellt, dass die Dienstanweisung nicht lediglich auf die gültigen Vergabevorschriften verweisen, sondern weitergehende Regelungen zum Verfahren bei Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen enthalten sollte, wie z. B. dass ein kontinuierlicher Wechsel des jeweiligen Bieterkreises anzustreben ist und auch, dass Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von verschiedenen Bediensteten durchgeführt werden sollte. Auch die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses hinsichtlich einer zentralen Beschaffung von Ausstattungs- und Verbrauchsmaterialien für die kreiseigenen Schulen sollte in der Dienstanweisung festgehalten werden.

Die Verwaltung sicherte in ihrer Stellungnahme zu Randnummer 14 des Prüfungsberichtes vom 06.11.2013 zu, die Dienstanweisung im Laufe des Jahres 2014 entsprechend zu überarbeiten. Dies ist bisher nicht erfolgt.

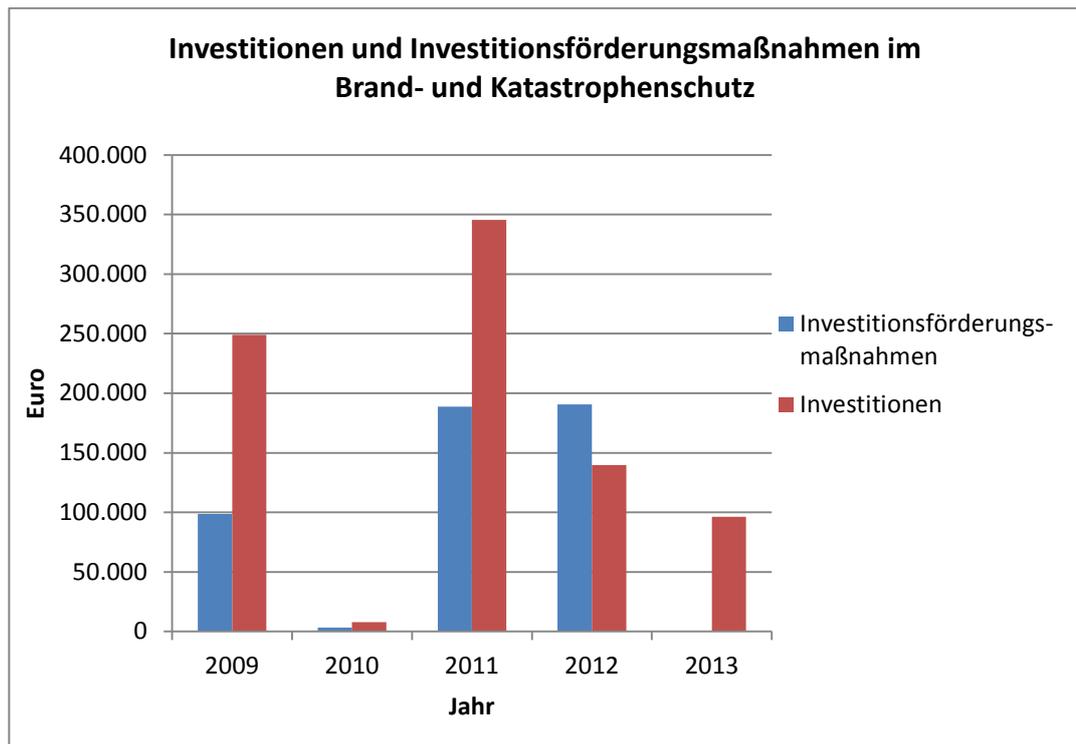
14 Es wird deshalb an die Erstellung einer inhaltlich erweiterten und an die mittlerweile geänderten gesetzlichen Vorgaben angepassten Dienstanweisung für das Vergabe- und Beschaffungswesen erinnert.

3.5 Brand- und Katastrophenschutz

3.5.1 Allgemeines

Der Landkreis ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG Träger des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes. Aufgabe des Landkreises ist es gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG, die zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz benötigten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen. Darüber hinaus ist der Landkreis Träger des Rettungsdienstes. Im Rahmen dieser Aufgaben hat er eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes sicherzustellen.

In den Jahren 2009 bis 2013 hat der Landkreis im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes investive Ausgaben i.H.v. insgesamt rd. 1,32 Mio. € getätigt. Die Verteilung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf die einzelnen Jahre kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Von den investiven Ausgaben entfielen rd. 377 T€ auf die Einrichtung der digitalen Alarmierung. Für die Anschaffung neuer Einsatzfahrzeuge wie z. B. eines TLF 20/40 SL für den Standort Grünstadt oder eines TLF 20/40 für den Standort Bad Dürkheim wurden in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt rd. 811 T€ verausgabt.

3.5.2 Fehlende Ausschreibungen

Im Jahr 2013 wurden ein Kommandowagen für die Führungsunterstützungsgruppe für 34.139,50 €, zwei aufblasbare Faltzelte für die Standorte Haßloch und Hettenleidelheim für 4.471,74 € bzw. 3.475,28 € sowie ein Notebook für die Jugendfeuerwehr Deidesheim für 759,22 € ohne die Durchführung von Vergabeverfahren beschafft.

Der Vergabe von Aufträgen muss grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen, vgl. § 22 Abs. 1 GemHVO. Freihändige Verga-

ben waren nach der VOL bisher bis zu einem Auftragswert von 15 T€ (mit USt) zulässig⁸.

Bei der Beschaffung des Kommandowagens hätte somit zumindest eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden müssen.

Die beiden aufblasbaren Faltzelte und das Notebook konnten aufgrund der Auftragswerte im Rahmen von Freihändige Vergaben beschafft werden. Wie bei der Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibung sind jedoch auch bei der Freihändigen Vergabe die Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlungsgrundsatz) zu beachten. Der Auftraggeber hat deshalb mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.⁹ Nur Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne USt) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (sog. Direktkauf).¹⁰

15 Soweit die Voraussetzungen für einen Direktkauf nicht vorliegen, sind Vergabeverfahren durchzuführen.

3.5.3 Verfahren bei der Beschaffung

Die Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bad Dürkheim erfolgt grundsätzlich durch das Referat 30 „Ordnungsbehörde, Katastrophenschutz, Personenstand und Staatsangehörigkeit“. Im Jahr 2013 wurden die beiden aufblasbaren Faltzelte und einige weitere Ausrüstungsgegenstände durch den Kreisfeuerwehriinspekteur bzw. den Leiter des Gefahrstoffzugs Haßloch beschafft.

⁸ In der am 05.07.2014 in Kraft getretenen VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ wurde die Auftragswertgrenze für Freihändige Vergaben auf 20 T€ (ohne USt) festgesetzt.

⁹ § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A

¹⁰ § 3 Abs. 6 VOL/A

Aufträge dürfen nur durch Bedienstete der Kreisverwaltung erteilt werden. Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gilt die „Dienstanweisung über das Vergabe und Beschaffungswesen“ vom 21.02.2007. Unter Punkt III „Zuständigkeiten“ ist darin, abhängig von der jeweiligen Auftragssumme, festgelegt, ob Referatsleiter, Abteilungsleiter oder Geschäftsbereichsleiter entscheidungsbefugt sind.

- 16 Zukünftig ist darauf zu achten, dass Aufträge nur von Bediensteten der Kreisverwaltung erteilt werden.

3.5.4 Fehlende Vergabevermerke

Durchgeführte Vergaben wurden nicht gem. § 20 VOL/A 2009 dokumentiert.

Gem. § 20 VOL/A 2009 ist über das Vergabeverfahren fortlaufend eine Dokumentation zu führen, in der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen festzuhalten sind. Der Vergabevermerk dient der Offenlegung der einzelnen Stufen des Verfahrens gegenüber Aufsichtsbehörden und in Nachprüfungsverfahren. Die Sitzungsvorlagen für die Gremien genügen den Anforderungen an die Dokumentation der Vergabe nicht.¹¹ Bei fehlendem Vergabevermerk kann die Vergabeentscheidung teilweise nicht nachvollzogen werden. Zuschüsse des Landes bei förderrechtlichen Maßnahmen können ggf. gekürzt oder zurückgefordert werden.¹²

- 17 Zukünftig sind Vergabeverfahren entsprechend den Regelungen des § 20 VOL/A 2009 zu dokumentieren.

¹¹ Kapellmann/Messerschmidt: VOB Teile A und B, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV), München 2010, Randnummer 10 Satz 3 zu § 20 VOB/A 2009 und Randnummer 9 zu § 20 VOB/A 2012 sowie Beschlüsse der Vergabekammer Nordbayern vom 10.10.2002, Az.: 320.VK-3194-28/02, und der Vergabekammer der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.2002, Az.:VK 1-25/2002

¹² Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.04.2007 und vom 09.09.2009 zur Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben

3.5.5 Aufbewahrung der Kfz-Briefe

Die Kraftfahrzeugbriefe der kreiseigenen Brand- und Katastrophenschutzfahrzeuge werden in einem unverschlossenen Aktenschrank verwahrt.

Nach Nummer 2.5.18 der „Dienstanweisung Organisation des Rechnungswesens“ vom 02.08.2010 sind Wertgegenstände von der zentralen Zahlungsabwicklung (Kreiskasse) sicher zu verwahren. Wertgegenstände sind u. a. Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen oder nachweisen und bei denen das verbrieftete Recht auch ohne den Besitz der Urkunde ausgeübt werden kann. Hierzu zählen insbesondere die Kfz-Briefe.

- 18 Die Kfz-Briefe der kreiseigenen Brand- und Katastrophenschutzfahrzeuge sind in das Verwahrgelass bei der Kreiskasse einzuliefern.

3.6 Kindertagesstätten

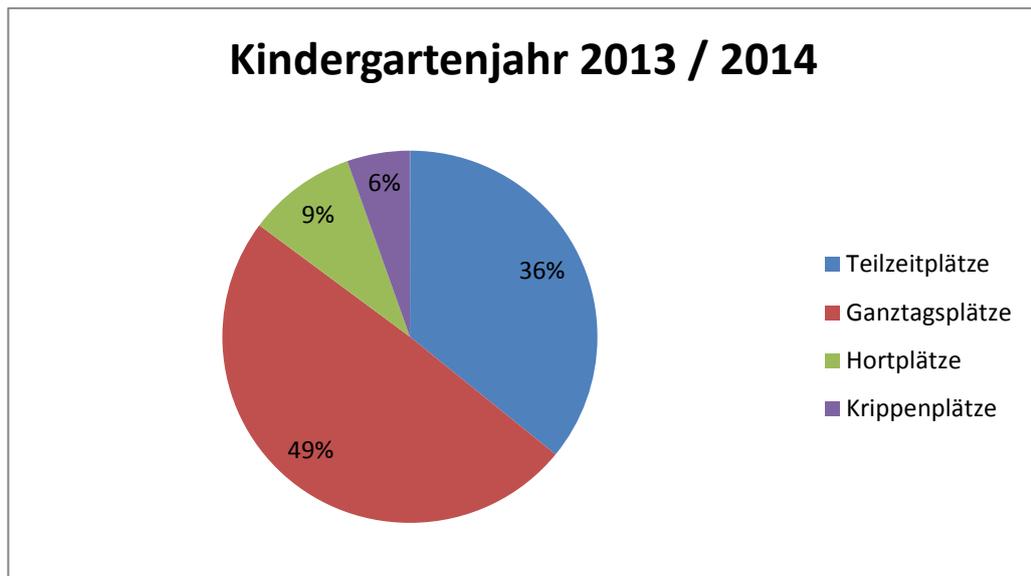
Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern.¹³ Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet die Erfüllung dieser Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.¹⁴

3.6.1 Anzahl der Plätze in den Kindertagesstätten im Landkreis

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren standen im Landkreis im Kindergartenjahr 2013/2014 insgesamt 5.384 Plätze zur Verfügung. Diese Plätze teilen sich wie folgt auf:

¹³ § 1 Abs. 1 Satz 1 KitaG

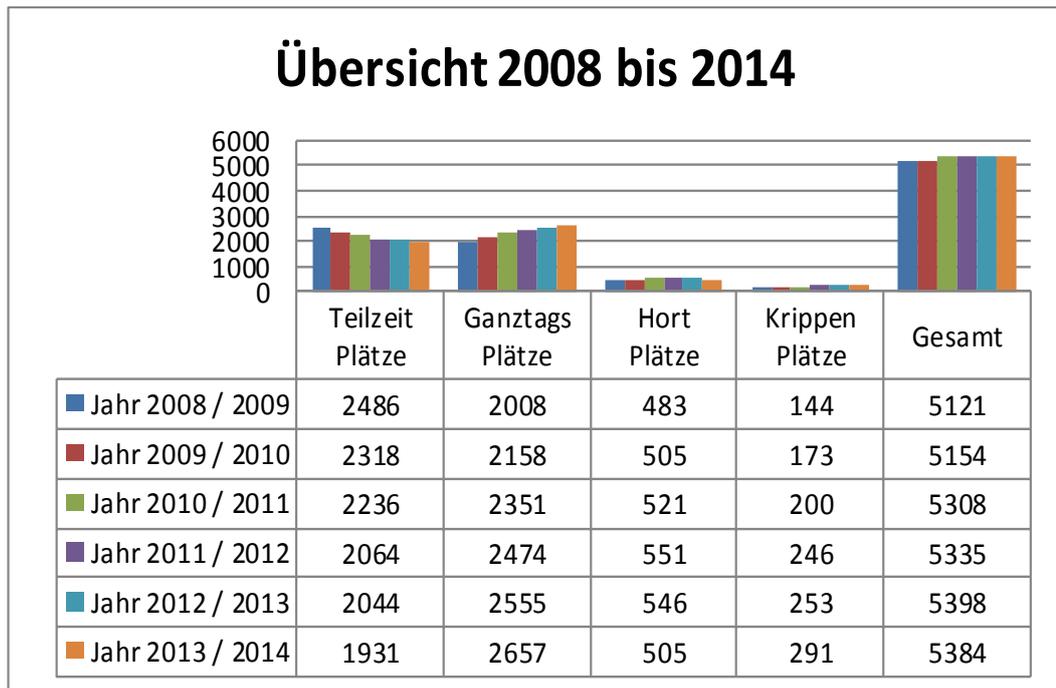
¹⁴ § 1 Abs. 1 Satz 3 KitaG



Teilzeitplätze dienen der Vor- und Nachmittagsbetreuung. Für diese Plätze sind die Einrichtungen je nach Öffnungszeit zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr geschlossen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bezieht sich auf diese Betreuungsform.¹⁵ Ganztagsplätze bieten eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen. Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder. Krippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Die Entwicklung der Plätze in Kindertagesstätten der letzten Jahre stellt sich im Landkreis wie folgt dar:

¹⁵ § 5 Abs. 2 Satz 1 KitaG



3.6.2 Landeszuweisungen zu den Personalkosten in Kindertagesstätten

Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich an der Finanzierung der Personalkosten für Kindertagesstätten gem. § 12 Abs. 4 KitaG und § 7 der LVO zur Ausführung des KitaG. Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach der Trägerschaft und der Einrichtungsart einer Kindertagesstätte (vgl. Anlage 5). Die Träger der Kindertagesstätten müssen bis zum 31.01. die Anträge auf Gewährung der Kreis- und Landeszuwendungen zu den Personalkosten für die jeweiligen Einrichtungen einreichen. Nach Prüfung der Anträge durch das Jugendamt werden die vorläufigen Kreis- und Landeszuweisungen festgesetzt und in drei Abschlagszahlungen an die Träger überwiesen.

Das Land zahlt dem Landkreis eine vorläufige Jahreszuweisung in drei Abschlagszahlungen Anfang Februar, Juni und Oktober. Die Höhe bestimmt sich nach der letzten Abschlagszahlung des Vorjahres. Auf Antrag des Jugendamtes können die Abschlagszahlungen erhöht werden, wenn der Mittelbedarf wesentlich höher ist. Nach Abrechnung aller Verwen-

dungsnachweise ist vom Jugendamt ein Gesamtverwendungsnachweis zu erstellen und dem Landesjugendamt vorzulegen.

Vonseiten des RGPA wurde geprüft, ob die den Trägern im Jahr 2013 vom Jugendamt ausgezahlten Landeszuweisungen durch die vorläufige Jahreszuweisung des Landes gedeckt waren:

3.6.2.1 Vorläufige Landeszuweisungen

Im Jahr 2013 wurde dem Landkreis vom Landesjugendamt eine vorläufige Jahreszuweisung von 11,160 Mio. € in drei Abschlagszahlungen überwiesen. Davon entfielen 9,600 Mio. € auf die Kindergärten nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 KitaG und 1,560 Mio. € auf den Bereich Horte, Krippen und sonstige Kindertagesstätten nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 und 6 KitaG.

Vonseiten des Jugendamtes wurden vorläufige Landeszuweisungen i.H.v. insgesamt rd. 11,161 Mio. € festgesetzt und in drei Abschlagszahlungen an die Träger überwiesen. Aufgrund von Veränderungen der Einrichtungsstruktur und damit einhergehender Personaländerungen wurden weitere Abschlagszahlungen geleistet, die Landesanteile von rd. 15 T€ beinhalten. Bis zum Ende des Jahres 2013 wurden somit vom Kreisjugendamt Abschlagszahlungen auf Landeszuweisungen i.H.v. insgesamt rd. 11,176 Mio. € ausgezahlt.

Die Zahlen zeigen, dass die vom Land geleistete vorläufige Jahreszuweisung fast ausreichte, um die Abschlagszahlungen an die Träger zu decken. Nur ein geringer Betrag von rd. 15 T€ wurde letztendlich vom Kreis vorfinanziert.

3.6.2.2 Endgültige Landeszuweisungen

Die Träger müssen dem Jugendamt bis 15.01. die Verwendungsnachweise für das abgelaufene Jahr mit den Zahlen über die Höhe der tatsächlich angefallenen Personalkosten vorlegen.

Die eingereichten Verwendungsnachweise für das Jahr 2013 weisen vorläufige Gesamtpersonalkosten i.H.v. rd. 35 Mio. € aus. Auf diese Gesamtkosten entfällt ein Landesanteil i.H.v. rd. 11,68 Mio. €.

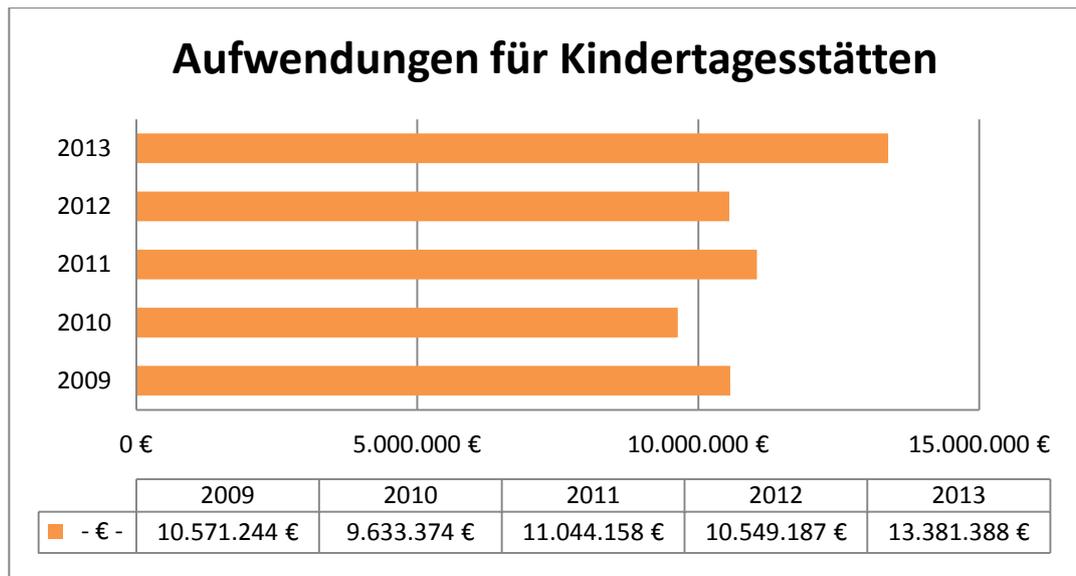
Soweit bis zur Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises keine weiteren Zahlungen durch das Landesjugendamt erfolgen, müsste der Landkreis Landeszuweisungen i.H.v. rd. 520 T€ vorfinanzieren. Mit der Abrechnung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2013 wurde vonseiten der Fachabteilung bereits begonnen.

Nach § 8 Abs. 4 LVO zu KitaG besteht die Möglichkeit, beim Land eine Anpassung der Abschlagszahlungen zu beantragen. Das Landesjugendamt weist zudem in seinen Zuwendungsbescheiden darauf hin, dass ein Antrag auf Änderung der Abschlagszahlung gestellt werden kann, wenn die gewährten Abschlagszahlungen den Mittelbedarf nicht abdecken.

- 19 Ein entsprechender Antrag auf Erhöhung der vorläufigen Jahreszuwendung für das Jahr 2013 sollte rechtzeitig beim Landesjugendamt eingereicht werden. Um auszuschließen, dass der Landkreis Landeszuwendungen vorfinanzieren muss, sollten die an die Träger ausgezahlten Landeszuwendungen immer in regelmäßigen Abständen mit der vom Land gewährten vorläufigen Jahreszuwendung abgeglichen werden, um ggf. die rechtzeitige Antragstellung beim Land zu gewährleisten.

3.6.3 Entwicklung der Aufwendungen für Kindertagesstätten

Die Aufwendungen¹⁶ für die Kindertagesstätten haben sich nach Abzug der Landeszuwendungen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 wie folgt entwickelt:



Im Jahr 2013 wurden Aufwendungen i.H.v. 13.381.388,03 € geleistet. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung um 26,85 %. Der hohe Anstieg resultiert einerseits aus Mindereinnahmen von rd. 825 T€ bei den Landeszuwendungen und andererseits aus Mehraufwendungen von rd. 2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

Im Haushaltsjahr 2012 wurde zwar mit der Abrechnung der Verwendungsnachweise der kommunalen Einrichtungen für das Jahr 2010 und der Verwendungsnachweise der freien Träger für das Jahr 2011 begonnen, bedingt durch Personalwechsel ergaben sich jedoch bei der Durchführung der Abrechnungen Verzögerungen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde bereits ein Teil der Verwendungsnachweise der freien Träger für das Jahr 2012 abgerechnet. Somit wurden im Jahr

¹⁶ jeweils ohne die Auszahlungen für Investitionen

2013 Verwendungsnachweise aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 abgerechnet

Die Mehrausgaben i.H.v. rd. 2 Mio. € im Jahr 2013 sind des Weiteren auf die Schaffung von weiteren Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und dem damit verbundenen Zusatzpersonal sowie auf die Tarifierhöhung bei den Beschäftigten von rd. 2,8 % zurückzuführen.

Im Jahr 2013 wurde dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kein Gesamtverwendungsnachweis¹⁷ hinsichtlich der Personalkostenanteile gem. § 12 Abs. 4 KitaG vorgelegt. Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2010 wurde im Juli 2014 beim Landesjugendamt eingereicht. Aufgrund dieses Verwendungsnachweises sind vom Land rd. 224 T€ zu erstatten. Ein Zwischenverwendungsnachweis wurde dem Land im Jahr 2013 nicht vorgelegt, hierdurch hätte die Vorfinanzierung verringert werden können. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Nr. 3.6.2.2.

- 20 Die Prüfung der Verwendungsnachweise des Jahres 2011 sollte sobald wie möglich abgeschlossen werden, damit dem Landesjugendamt der Gesamtverwendungsnachweis vorgelegt werden kann. Sofern dies nicht erfolgt, stünden im Jahr 2015 Verwendungsnachweise der Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 zur Abrechnung an.

3.6.4 Kürzung der Abschlagszahlungen an die Träger der Kindertagesstätten

In Rahmen der Kreisrechnung 2002 wurden vom RGPA die Personalkostenabrechnungen von Kindertagesstätten überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass aufgrund der Meldung der Träger über die voraussichtlich anfallenden Personalkosten für eine Vielzahl von Einrichtungen zu hohe Abschlagszahlungen geleistet und bei wesentlichen Änderungen in der Einrichtung (z. B. Reduzierung des Personals) die Abschlagszahlungen vom

¹⁷ vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 LVO zu KitaG

Jugendamt nicht angepasst wurden. Daraus resultierten teils erhebliche Überzahlungen hinsichtlich der Landes- und Kreiszuwendungen.

Damit dem Landkreis keine finanziellen Nachteile entstehen, wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.11.2003 mit der Verwaltung vereinbart, dass die Abschlagszahlungen für die Kindertagesstätten zukünftig nur noch 95 % der voraussichtlichen Personalkosten betragen sollen. Die restlichen 5 % der Personalkostenzuschüsse sollen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Auszahlung kommen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden überzahlte Personalkostenzuschüsse i.H.v. insgesamt rd. 339 T€¹⁸ von den Trägern der Kindertagesstätten zurückgefordert. Im Jahr 2012 waren es rd. 96 T€¹⁹ und im Jahr 2011 rd. 154 T€²⁰.

Die Zahlen zeigen, dass sich die Verfahrensweise bewährt hat und beibehalten werden sollte. Verwendungsnachweise, bei denen sich Überzahlungen ergeben, sollten zeitnah abgerechnet werden, um Zinsnachteile für den Landkreis zu vermeiden.

3.6.5 Verwendungsnachweise der Träger von Kindertagesstätten

Das Jugendamt prüft die von den Trägern erstellten Verwendungsnachweise²¹ der Personalkostenzuschüsse hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des KitaG und der entsprechenden Landesverordnungen sowie der Vorgaben in den entsprechenden Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt anhand des durch das Land Rheinland-Pfalz entwickelten Programms „KITA 2000“. In diesem

¹⁸ Buchungsstellen 36502.41443000 und 36502.41490000

¹⁹ Buchungsstellen 36502.42713000 und 36502.42790000

²⁰ Buchungsstellen 36502.42713000 und 36502.42790000

²¹ § 8 Abs. 2 Satz 2 LVO zu KitaG

Programm sind die Einrichtungsstrukturen und der jeweilige Personalschlüssel der Kindertagesstätten hinterlegt. Das Landesjugendamt versendet bei jeder Änderung der Betriebserlaubnis ein entsprechendes Update für die Einrichtung. Die Träger der Kindertagesstätte senden dem Jugendamt die Verwendungsnachweise nicht nur in Papierform, sondern auch als Dateien. Die „KitaKinder-Datei“ beinhaltet die Elternbeitragsmeldung und die Anzahl der Kinder, die die Einrichtung besucht haben. Die „KitaPersonal-Datei“ enthält die Angaben über die Personalkosten einer Kindertagesstätte.

Bei der stichprobenhaften Überprüfung der abgerechneten Verwendungsnachweise durch das RGPA wurde festgestellt, dass bei zwei Einrichtungen die Personalkosten hinsichtlich der verschiedenen Gruppenstrukturen bzw. der damit einhergehenden unterschiedlichen Kostenverteilung nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden:

- Eine Einrichtung eines freien Trägers (Namensverzeichnis Nr. 7) verfügt über zwei altersgemischte Gruppen mit je 15 Plätzen, wovon je 7 Plätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren vorgehalten werden.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 KitaG mit einem altersgemischtem Angebot, die Gruppen für Kinder unter drei Jahren mit mindestens acht Plätzen vorhalten könnten, bei der Berechnung der Eigenleistung so gestellt, als hätten sie diese Gruppe gebildet (fiktive Gruppe). Bei der vorliegenden Konstellation mit insgesamt bis zu 14 Kindern von 0 bis 3 Jahren könnte fiktiv eine Krippengruppe mit 6 bis 8 Kindern von 0 bis 3 Jahren und eine Regelgruppe gebildet werden.

Bei der Abrechnung der Verwendungsnachweise für die Jahre 2012 und 2013 wurde dies nicht berücksichtigt, so dass zu hohe Personalkostenzuschüsse festgesetzt wurden. Die beiden Verwendungsnachweise wurden bereits während der Prüfung korrigiert.

Für das Jahr 2012 ergab sich nach der Korrektur eine um rd. 2 T€ niedrigere Nachzahlung an den Träger der Kindertagesstätte (Verminderung von rd. 25 T€ auf rd. 23 T€). Für das Jahr 2013 erhöhte sich die vom Träger zurückzufordernde Überzahlung um rd. 1,8 T€ (von rd. 1,7 T€ auf rd. 3,5 T€).

- Ein kommunaler Kindergarten (Namensverzeichnis Nr. 8) wurde bis zum 31.07.2011 mit 6 Gruppen betrieben (zwei Regelgruppen, eine große altersgemischte Gruppe und drei geöffnete Gruppen). Ab dem 01.08.2011 wurde eine bis dahin eigenständig geführte Krippeneinrichtung mit fünf Gruppen in die bestehende Einrichtung integriert. Dabei wurde eine der Krippengruppen aufgelöst und eine zusätzliche geöffnete Gruppe eingerichtet. Die Einrichtung hält also seit dem 01.08.2011 zwei Regelgruppen, eine große altersgemischte Gruppe, vier geöffnete Gruppen und vier Krippengruppen vor.

Die endgültigen Verwendungsnachweise für die Krippe und für den Kindergarten wurden vom Träger jeweils mit Datum vom 12.11.2013 erstellt, jedoch vom Jugendamt zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerechnet. Die Prüfung des Verwendungsnachweises über die in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in der Krippe angefallenen Personalkosten erfolgte im Januar 2014. Dabei wurden den Personalkosten für diesen Zeitraum die gesamten im Kalenderjahr 2011 geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt. Dadurch errechnete sich eine hohe Überzahlung von rd. 172 T€, die mit Bescheid vom 15.01.2014 vom Träger zurückgefordert wurde. Die Abrechnung der Personalkosten für den Kindergarten für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 erfolgte erst im April 2014 und ergab eine Nachzahlung an den Träger i.H.v. rd. 292 T€. Diese wurde mit Bescheid vom 14.04.2014 festgesetzt und an den Träger ausgezahlt.

Bei gleichzeitiger Abwicklung der beiden Verwendungsnachweise hätte sich insgesamt eine Nachzahlung i.H.v. rd. 120 T€ für den Träger der Ein-

richtung ergeben. Die Belastung des Trägers durch die zunächst verlangte hohe Rückzahlung von rd. 172 T€ war vermeidbar.

Bei der Abrechnung des Verwendungsnachweises des Kindergartens für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 mit Gesamtkosten i.H.v. rd. 1,2 Mio. € wurde nicht berücksichtigt, dass sich die Personalkosten ab dem 01.08.2011 auf die Bereiche Kindergarten und Krippe verteilen und sich die Kostenanteile der einzelnen Träger dementsprechend verändern.

Nach überschlägiger Berechnung durch das RGPA ergeben sich Personalkosten für den Kindergartenbereich (Landeszuschuss 30 %)²² i.H.v. rd. 1 Mio. € und für den Krippenbereich (Landeszuschuss 45 %)²³ i.H.v. rd. 200 T€. Der Landesanteil für die Gesamtpersonalkosten der Einrichtung erhöht sich von rd. 389 T€ auf rd. 415 T€. Der Kreisanteil verringert sich von rd. 650 T€ auf rd. 626 T€.

21 Die Abrechnung ist entsprechend zu korrigieren.

3.6.6 Betreuung von zweijährigen Kindern

3.6.6.1 Bedarfsdeckungsquote

Seit 01.08.2010 gibt es in Rheinland-Pfalz einen Rechtsanspruch auf Erziehung im Kindergarten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.²⁴ Ab dem 01.08.2013 gilt mittlerweile der bundesweite Rechtsanspruch von einjährigen Kindern auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.²⁵

Für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren erfolgt die Betreuung überwiegend in sog. geöffneten Kindergartengruppen. In geöffneten Gruppen (für 15 bis 25 Kinder) können maximal sechs Kinder im Alter von zwei bis

²² § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 KitaG

²³ § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 6 KitaG

²⁴ § 5 Abs. 1 S. 1 KitaG, Fassung ab 01.08.2010

²⁵ § 24 Abs. 2 SGB VIII, Fassung ab 01.08.2013

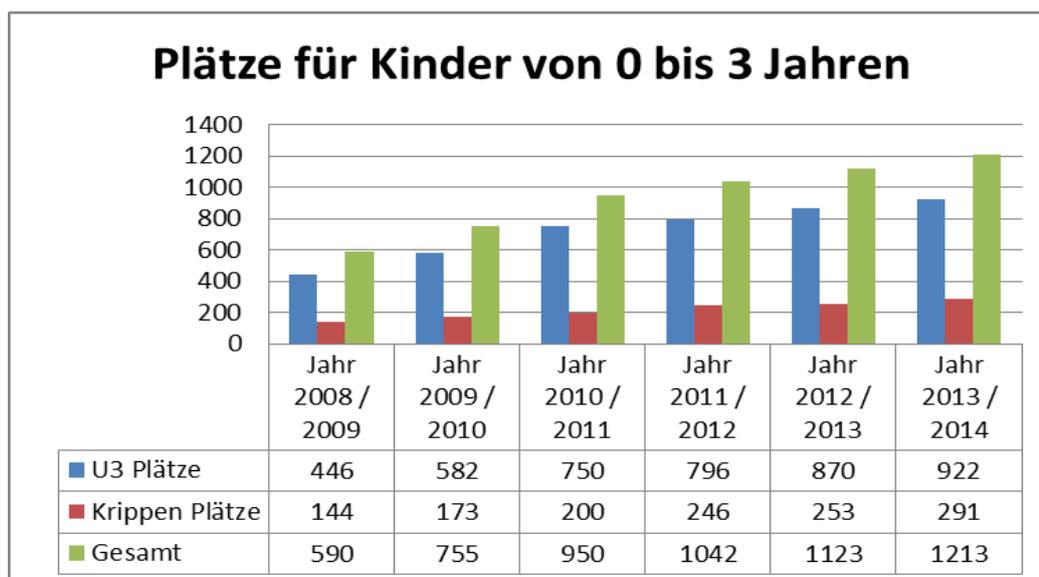
drei Jahren betreut werden. Für eine geöffnete Gruppe mit fünf bis sechs Kindern zwischen 2 und 3 Jahren wird eine Fachkraft mit einem Stellenanteil von 0,5 (Stundendeputat 19,5 Std.) zusätzlich zum Regelpersonalschlüssel von 1,75 Stellen pro Gruppe eingesetzt.

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können auch in Krippen oder in altersgemischten Gruppen (Haus für Kinder oder kleine Altersmischung) betreut werden.

Bezüglich der verschiedenen Gruppentypen und Einrichtungsstrukturen wird auf das Schaubild unter Anlage 6 verwiesen.

Weitere Möglichkeiten der Betreuung von Kindern bietet die Kindertagespflege. Im Jahr 2013 verfügte der Landkreis über 175 Kindertagespflegeplätze²⁶.

Die Entwicklung der Plätze für Kinder unter drei Jahren (ohne Kindertagespflegeplätze) stellt sich seit dem Kindergartenjahr 2008/2009 wie folgt dar:



²⁶ vgl. Kindertagesstättenbedarfsplan 2013/2014

Im Kindergartenjahr 2011/2012 wurden im Landkreis insgesamt 938²⁷ Kinder geboren. Diese Kinder können im Kindergartenjahr 2013/2014 (Lebensalter zwei Jahre) in geöffneten Gruppen betreut werden. Im Kindergartenjahr 2013/2014 standen insgesamt 922 Plätze in geöffneten Gruppen zur Verfügung. Dies ergibt eine Bedarfsdeckungsquote von 98,29 %. Unberücksichtigt bleiben hierbei die vorhandenen 291 Krippenplätze und 175 Kindertagespflegeplätze.

Im Jahr 2014 werden lt. den Angaben im Kindertagesstättenbedarfsplan 2014/2015 weitere 28 Plätze für zweijährige Kinder geschaffen. Im Kindergartenjahr 2012/2013 wurden insgesamt 905²⁸ Kinder geboren, die sich dann im Kindergartenjahr 2014/2015 auf insgesamt 950 Plätze für Zweijährige verteilen. Dies entspricht einer Bedarfsdeckungsquote von 104,97 %, ebenfalls ohne Berücksichtigung der Krippen- und Kindertagespflegeplätze.

3.6.6.2 Auslastungsquote

Vom RGPA wurde die Anzahl der vorhandenen Plätze für zweijährige Kinder in geöffneten Gruppen mit der Anzahl der tatsächlich belegten Plätze verglichen. Die Anzahl der zweijährigen Kinder, die im Landkreis in geöffneten Gruppen betreut wurden, lässt sich anhand der Meldung für den Betreuungsbonus ermitteln.²⁹

Der Vergleich ergab, dass die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze erheblich von der Anzahl der im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesenen Plätze abweicht.

So wurden im Landkreis zum Stichtag 31.12.2012 685 und zum Stichtag 31.12.2013 679 zweijährige Kinder in Kindertagesstätten betreut.³⁰ Setzt man diese Anzahl der tatsächlich belegten Plätze ins Verhältnis mit den im

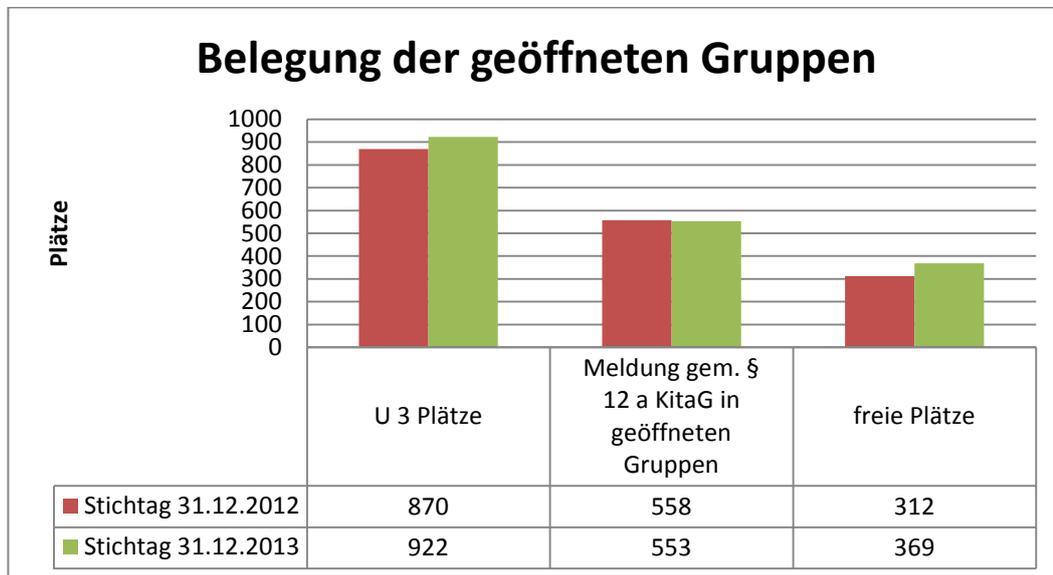
²⁷ vgl. Kindertagesstättenbedarfsplan 2013

²⁸ vgl. Kindertagesstättenbedarfsplan 2014/2015

²⁹ siehe § 12 a KitaG

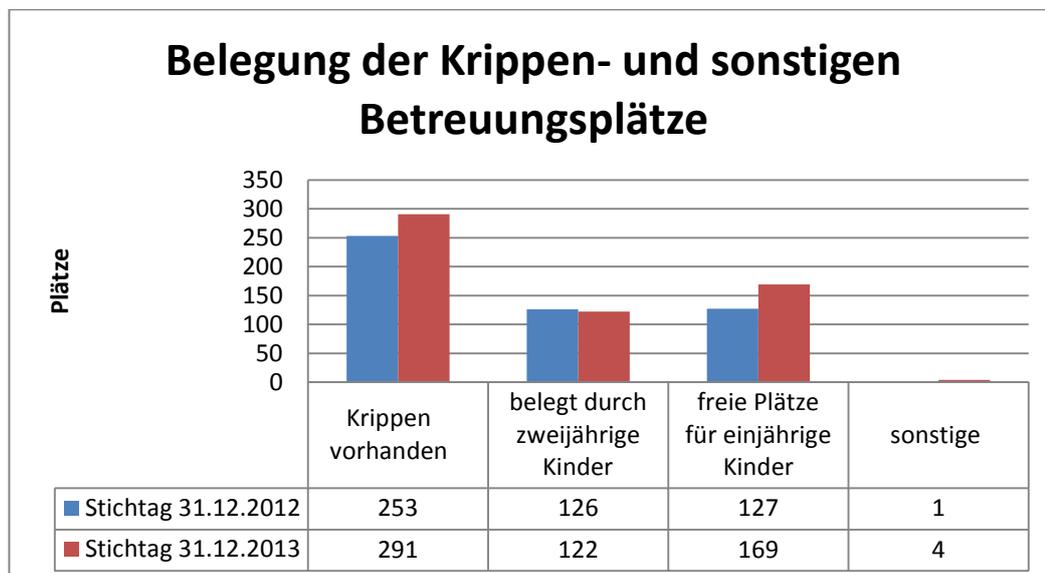
³⁰ ohne Kindertagespflege

Landkreis vorhandenen Plätzen, ergeben sich für die Jahre 2012 und 2013 folgende Verteilungen:



Zum Stichtag 31.12.2012 wurden 64,14 % der vorhandenen Plätze in geöffneten Gruppen von zweijährigen Kindern belegt, im Jahr 2013 lag die Betreuungsquote bei 59,98 %.

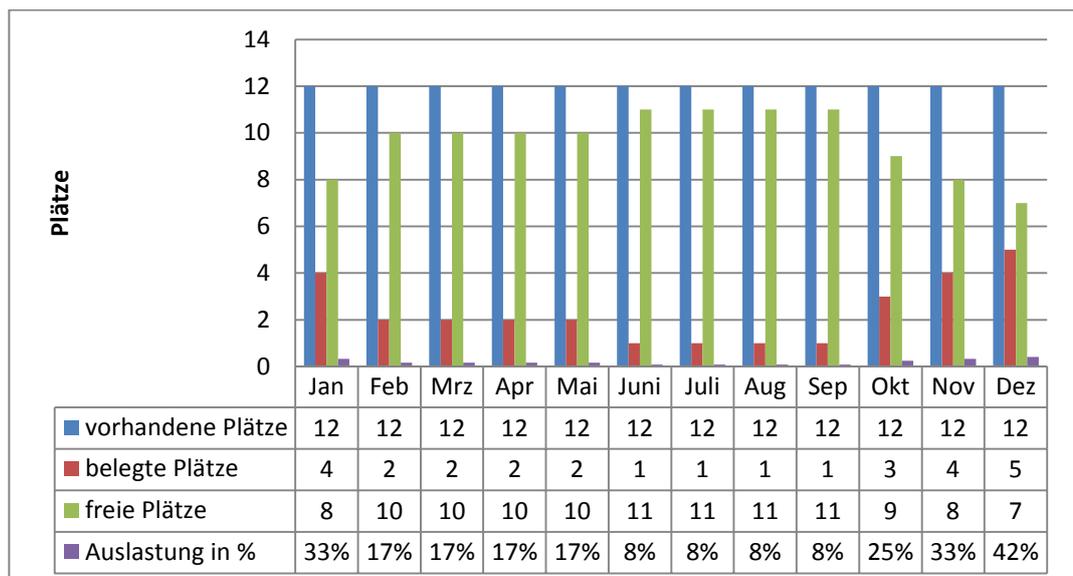
Die Betreuung von zweijährigen Kindern in Krippen, altersgemischten Gruppen und sonstigen Betreuungsmöglichkeiten stellte sich wie folgt dar:



Im Jahr 2012 wurden 49,80 % der Krippenplätze von zweijährigen Kindern belegt, 2013 lag die Betreuungsquote für zweijährige Kinder in Krippen bei 41,92 %. Die vier zweijährigen Kinder, die unter „sonstige“ ausgewiesen werden, wurden im Jahr 2013 als sog. „Viertel vor drei Kinder“ betreut. Dies sind Kinder, die drei oder weniger Monate vor ihrem dritten Geburtstag stehen.

Im Hinblick auf die Betreuungsquote von Zweijährigen in geöffneten Gruppen von nur 59,98 % wurde stichprobenhaft die Auslastung verschiedener Einrichtungen anhand der Belegungskontrolle der Abrechnungsdatenbank „KITA 2000“ näher untersucht:

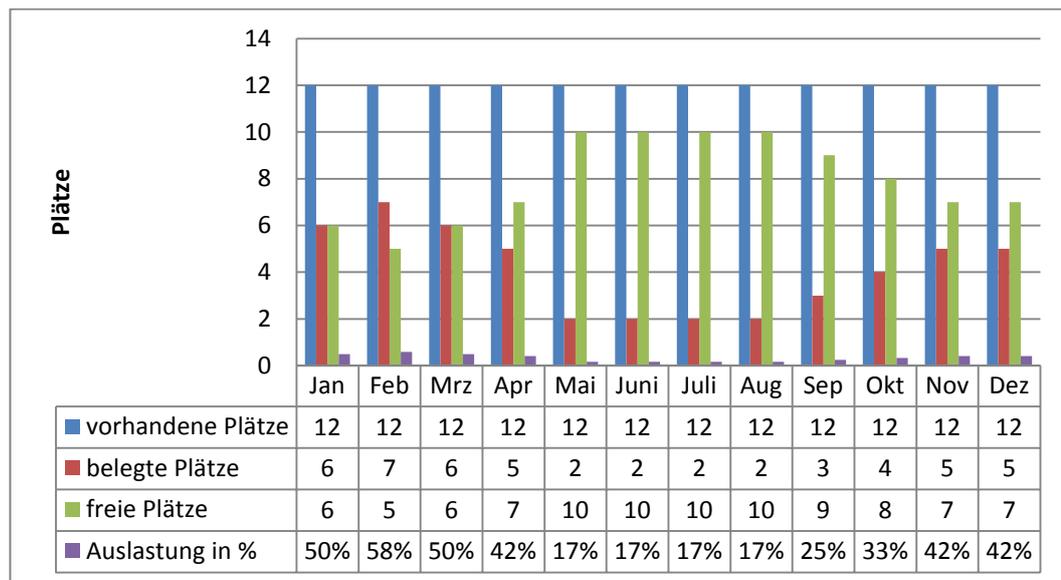
- Ein Kindergarten (Namensverzeichnis Nr. 9) verfügte im Jahr 2013 über insgesamt 47 Plätze in zwei geöffneten Gruppen mit jeweils 6 Kindern ab dem zweiten Lebensjahr. Nach Überprüfung der Belegungsstruktur des Jahres 2013 für die gesamte Einrichtung (vgl. Anlage 7) ergibt sich eine Gesamtauslastung von ca. 70 %. Die vorhandenen 12 Plätze für zweijährige Kinder in den geöffneten Gruppen waren durchschnittlich wie folgt belegt:



Im Jahr 2013 war eine geöffnete Gruppe mit Zusatzpersonal von 0,5 Stellenanteilen (Stundendeputat 19,5 Std.) durchgängig nicht mit zweijährigen

Kindern belegt. Für die halbe Stelle an Zusatzpersonal sind Personalkosten in Höhe von ca. 21.000 € entstanden.³¹ Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten mit rd. 40 % (vgl. Anlage 5). Bei Umwandlung der geöffneten Gruppe in eine Regelgruppe, hätte der Landkreis Personalkosten von ca. 8.400 € einsparen können.

- Ein Kindergarten (Namensverzeichnis Nr. 10) verfügte im Jahr 2013 über insgesamt 47 Plätze in zwei geöffneten Gruppen mit jeweils 6 Kindern ab dem zweiten Lebensjahr. Nach Überprüfung der Belegungsstruktur ergibt sich im Jahr 2013 eine Auslastung der gesamten Einrichtung von ca. 88 % (vgl. Anlage 8). Die 12 Plätze für zweijährige Kinder in den beiden geöffneten Gruppen waren durchschnittlich wie folgt belegt:

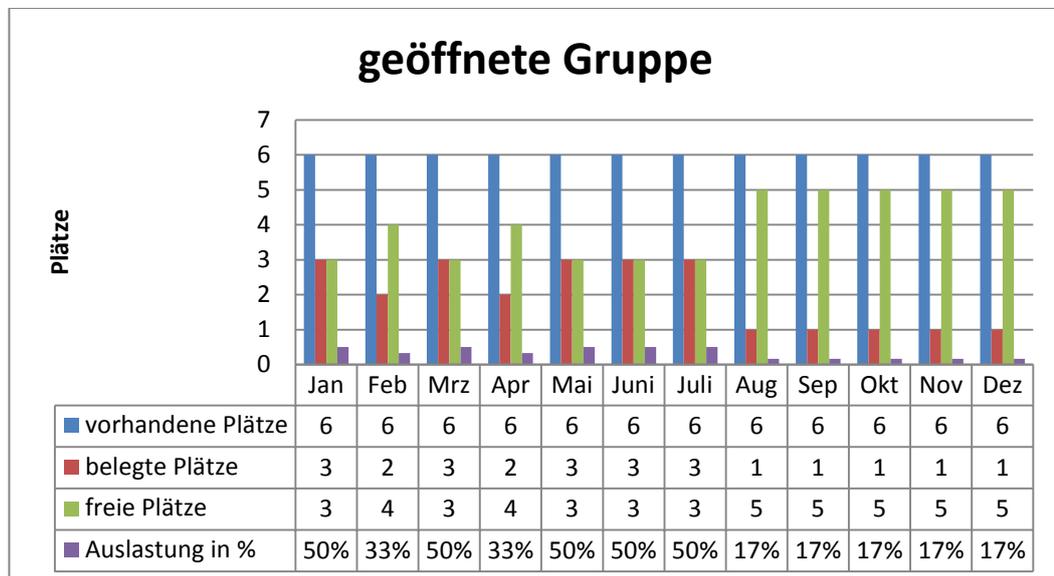


Nur im Februar 2013 wurde die zweite geöffnete Gruppe mit dem entsprechenden Zusatzpersonal für die Betreuung eines Kindes benötigt, im laufenden Jahr 2013 wäre eine geöffnete Gruppe mit sechs Plätzen für zweijährige Kinder ausreichend gewesen. Der Bedarf für ein Kind im Monat Februar hätte bei nur einer vorhandenen geöffneten Gruppe auch über eine Kindertagespflegemutter gedeckt werden können.

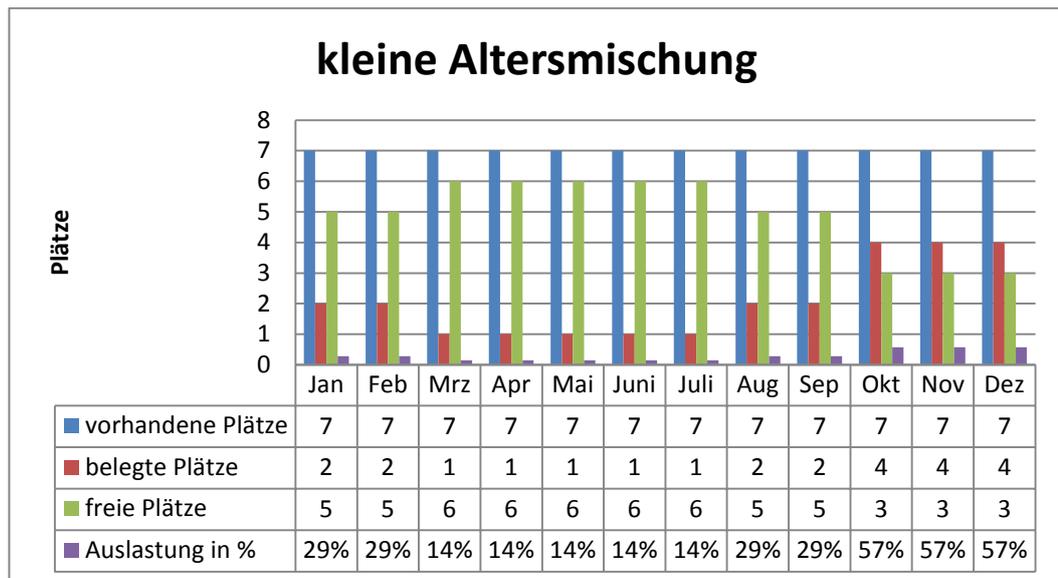
³¹ vgl. § 7 Abs. 4 LVO zu KitaG i.V.m dem Schreiben des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 19.07.2013 „Erhöhung der Pauschale für Zusatzpersonal geöffneter Gruppen nach § 7 Abs.4 der Landesverordnung zum KitaG“. Ab 01.01.2013 wurde die jährliche Pauschale für das Zusatzpersonal von 39.000 € auf 42.000 € angehoben.

- Ein Kindergarten (Namensverzeichnis Nr. 11) verfügte im Jahr 2013 über insgesamt 37 Plätze in einer geöffneten Gruppen mit 6 Plätzen für Kinder ab dem zweiten bis zum dritten Lebensjahr und einer kleinen Altersmischung für bis zu 7 Kinder von 0 bis 3 Jahren. Nach Überprüfung der Belegungsstruktur (vgl. Anlage 9) ergibt sich eine Auslastung der gesamten Einrichtung von ca. 78 %.

Die Überprüfung der Belegung der 6 vorhandenen Plätze für zweijährige Kinder in der geöffneten Gruppe ergibt folgendes Bild:

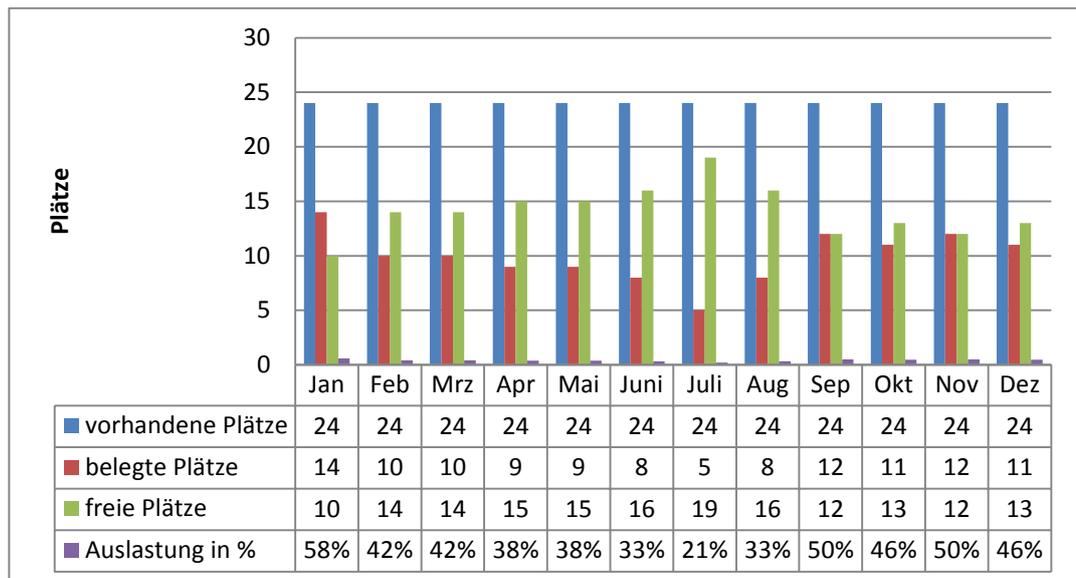


Die 7 Plätze der kleinen altersgemischten Gruppe für Kinder von 0 bis 3 Jahren waren 2013 wie folgt belegt:



Zweijährige Kinder können auch in einer kleinen Altersmischung betreut werden. Bei Umwandlung der geöffneten Gruppe in eine Regelgruppe hätte die Betreuung der Kinder unter drei Jahren durchgängig in der kleinen Altersmischung erfolgen können. Dadurch wäre eine Einsparung von 8.400 € (Kreisanteil) möglich gewesen.

- Ein Kindergarten (Namensverzeichnis Nr. 12) verfügte im Jahr 2013 über insgesamt 100 Plätze in vier geöffneten Gruppen mit jeweils 6 Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Nach Überprüfung der Belegungsstruktur (vgl. Anlage 10) ergibt sich im Jahr 2013 eine Auslastung der gesamten Einrichtung von ca. 93 %. Die vorhandenen 24 Plätze für zweijährige Kinder in den geöffneten Gruppen waren durchschnittlich wie folgt belegt:



Nur im Januar 2013 wurde eine dritte geöffnete Gruppe für die Betreuung zweier Kinder benötigt, ansonsten hätten im laufenden Jahr 2013 zwei geöffnete Gruppen mit jeweils sechs Plätzen für die Betreuung der zweijährigen Kinder ausgereicht. Bei Umwandlung der beiden nicht benötigten geöffneten Gruppen in Regelgruppen hätte man eine Stelle an Zusatzpersonal einsparen können. Der Kreisanteil hätte hierfür ca. 16.800 € betragen.

- Bei sieben weiteren Einrichtungen wurde eine Auslastung durch zweijährige Kinder in einer geöffneten Gruppe oder einer kleinen Altersmischung unter 50 % festgestellt.

Wie dargelegt, liegt die Betreuungsquote für zweijährige Kinder in geöffneten Gruppen kreisweit bei nur 59,98 %. In einigen Einrichtungen hätte man geöffnete Gruppen in Regelgruppen umwandeln und dadurch nicht unerhebliche Personalkosten einsparen können.

Der Kindertagesstättenbedarfsplan wird auf Grundlage der jeweiligen Geburtenzahlen aufgestellt. Die Möglichkeit, Zahlen über die tatsächliche Belegung über die Abrechnungsdatenbank „KITA 2000“ auszuwerten, wird bisher nicht genutzt. Zwar stehen hier nur Daten aus den eingereichten Verwendungsnachweisen der Vorjahre zur Verfügung, dennoch lässt sich

eine Tendenz der tatsächlichen Belegung und der Akzeptanz einer Einrichtung erkennen.

Unberücksichtigt blieb bei der Bedarfsplanung das im August 2013 eingeführte Betreuungsgeld. Betreuungsgeld erhält, wer für sein Kind keine Leistungen nach § 24 SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) in Anspruch nimmt. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 141 Anträge auf Betreuungsgeld gestellt, hiervon 71 Anträge für eine Leistungsdauer bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Für den Zeitraum 01.01.2014 bis 20.08.2014 wurden insgesamt 317 Anträge auf Betreuungsgeld eingereicht, hiervon waren 165 Anträge für einen Leistungszeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

- 22 Der Kindertagesstättenbedarfsplan sollte zukünftig nicht nur auf der Basis von Geburtenzahlen erstellt werden. Die Zahlen der Abrechnungsdatenbank „KITA 2000“ sollten ebenfalls ausgewertet werden und bei der Planung Beachtung finden. Gleichzeitig sollte der mit dem Bezug von Betreuungsgeld einhergehende Verzicht auf einen Betreuungsplatz in die Planung einfließen. Zudem sollte die tatsächliche Auslastung der jeweiligen Einrichtung, soweit möglich in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern, bereits im laufenden Jahr erfragt und berücksichtigt werden.

3.6.7 Sozialpädagogische Fachkräfte

3.6.7.1 Übernahme von Personalkosten

Im Landkreis werden in verschiedenen Kindertagesstätten zusätzlich zu den Erziehern und Erzieherinnen sog. sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt. Diese sozialpädagogischen Fachkräfte dienen der Betreuung von Kindern, für die eine Maßnahme nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) beim Jugendamt vorliegt.³²

Die Bewilligung dieser sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt vom Jugendamt als zusätzliches Erziehungspersonal im Rahmen der Genehmigung von Mehrpersonal für die jeweiligen Einrichtungen.

In den Bewilligungsbescheiden wird darauf hingewiesen, dass „die Kreisverwaltung aufgrund der besonderen Bedingungen bereit ist“, den Trägeranteil (Eigenleistung) bei kommunalen und freien Trägern und bei freien Trägern zusätzlich den sog. Sitzgemeindeanteil für die Kosten der sozialpädagogischen Fachkräfte zu übernehmen.

Die „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 07.03.2012 sieht unter Punkt A den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in sozialintegrativen Horten vor. Die Übernahme der Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in Kindergärten oder Krippen wird nicht von der Richtlinie erfasst.

- 23 Um eine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten von sozialpädagogischen Fachkräften zu schaffen, muss die Richtlinie entsprechend angepasst werden. Die Bezuschussung durch das Land sollte in diesem Zusammenhang geklärt werden.

³² vgl. Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten: vom 25.08.2005, geändert am 07.03.2012; Punkt A)

3.6.7.2 Übernahme von Sachkosten

Im Jahr 2013 wurden vom Jugendamt Sachkosten für sozialpädagogische Fachkräfte i.H.v. 3.793,74 € übernommen.

Laufende Sachkosten im Sinne des KitaG sind alle Aufwendungen, die nicht den Personalkosten (vgl. § 12 Abs. 1 KitaG) zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere Personalbeschaffungskosten, Büromaterial, EDV-Aufwand, Fachliteratur und Reisekosten etc., soweit die Kosten nicht durch die Pauschale für Fortbildungs- und Fachberatungskosten³³ abgedeckt werden.

Die laufenden Sachkosten einer Kindertagesstätte sind vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen, vgl. § 14 KitaG. Auch die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten“ sehen keine Übernahme von Sachkosten durch den Landkreis vor. Einzelvereinbarungen mit den Trägern der Kindertagesstätten wurden ebenfalls nicht getroffen.

Die Sachkosten i.H.v. 3.793,74 € wurden letztendlich ohne rechtliche Grundlage übernommen.

- 24 Soweit die Übernahme von Sachkosten für sozialpädagogische Fachkräfte durch den Landkreis erfolgen soll, müssten die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten“ in diesem Punkt ergänzt werden.

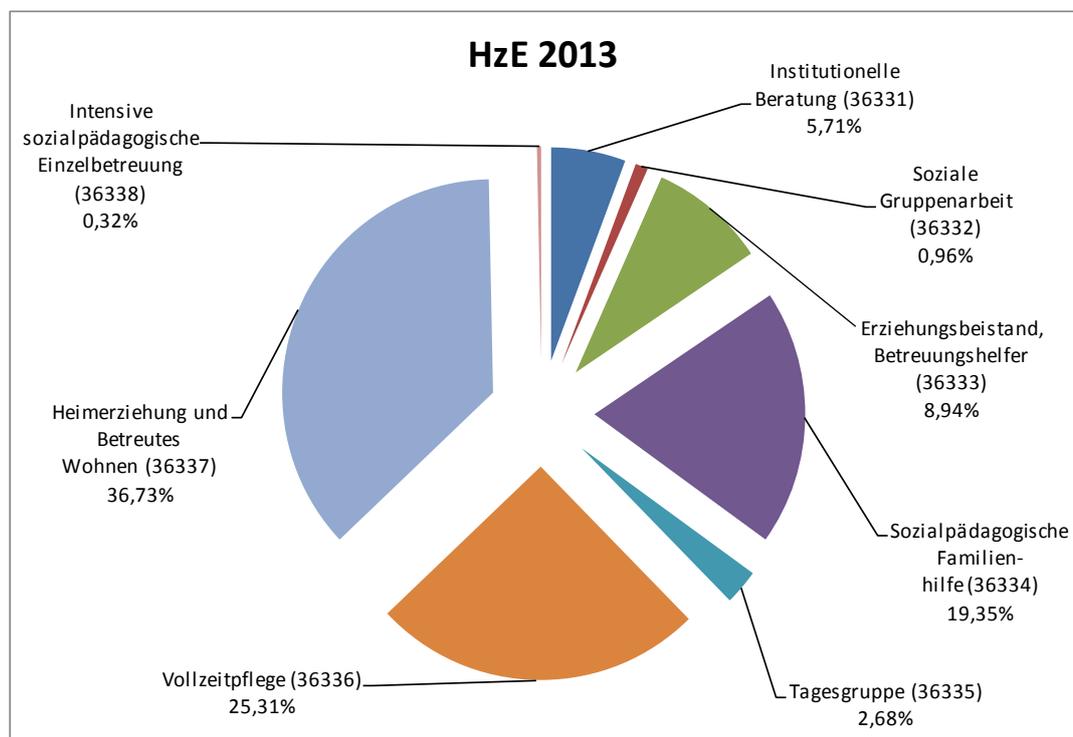
³³ Nachgewiesene Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden gem. § 6 Abs. 4 LVO zum KitaG pauschal bei den zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

3.7 Hilfe zur Erziehung (HzE)

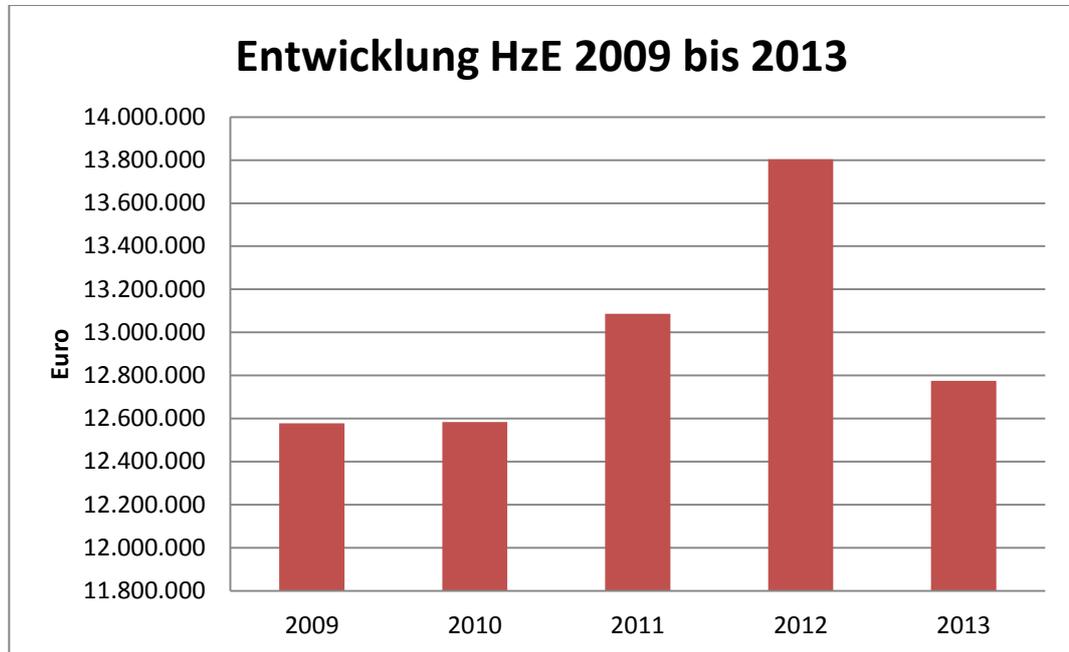
3.7.1 Allgemeines

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Die Aufwendungen für das Produkt 3633 „Hilfe zur Erziehung“ beliefen sich im Jahr 2013 auf rd. 12,77 Mio. €. Die Verteilung auf die einzelnen Leistungen kann dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden.



Die Aufwendungen für HzE haben sich in den Jahren 2009 bis 2013 wie folgt entwickelt:



Der Anstieg der Aufwendungen im Jahr 2012 ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass Ende 2011 20 neue Fälle im Bereich „Heimerziehung und Betreutes Wohnen“ zu übernehmen und bei der Leistung „Tagesgruppe“ erhöhte Fallzahlen zu verzeichnen waren. Zudem wurden im Jahr 2012 bei der Leistung 36332 „Soziale Gruppenarbeit“ rd. 300 T€ ausgezahlt, die eigentlich bei der Leistung 36312 „Schulsozialarbeit“ zu verbuchen waren. Durch Rückführungen in den elterlichen Haushalt, Verselbständigung bzw. Wechsel in Sonderpflegestellen haben sich die Fallzahlen insbesondere im Bereich „Heimunterbringung und Betreutes Wohnen“ wieder verringert.

3.7.2 Festsetzung von Kostenbeiträgen

Soweit HzE in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII, in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII, in einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung außerhalb des Elternhauses gem. § 35 SGB VIII oder auf der Grundlage von § 27 SGB VIII in stationärer

Form erfolgt, werden Kostenbeiträge erhoben (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen (§ 94 Abs. 1 SGB VIII). Die Heranziehung erfolgt nach den Vorgaben der „Verordnung über die Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV)“.

Vonseiten des RGPA wurden 35 Fälle aus verschiedenen Bereichen der HzE stichprobenhaft hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwicklung der Kostenbeiträge überprüft. Dabei war Folgendes festzustellen:

- Rechtswahrende Mitteilungen werden entsprechend den Vorgaben des § 92 Abs. 3 SGB VIII unmittelbar nach der Bewilligung der Leistung an die Kostenbeitragspflichtigen übersandt.
- Die Einkommensverhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen werden mindestens einmal jährlich überprüft. Bei Hinweisen auf veränderte Lebenssituationen und bei Eintreten von Rechtsänderungen erfolgt eine erneute Überprüfung.
- Zur Ermittlung des Aufenthalts der Eltern werden die bestehenden Möglichkeiten wie etwa Anfragen bei den Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden etc. genutzt.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.7.3 Hilfepläne

Die in den Akten enthaltenen Hilfepläne waren nicht immer aktuell. In einigen Fällen war der letzte Hilfeplan mehr als ein Jahr alt.

Nach der „Empfehlung zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII“ des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 02.07.2007 sollte der Hilfeplan grundsätzlich halbjährlich fortgeschrieben werden. Nur so kann flexibel auf Veränderungsbedarfe reagiert werden. Zu Beginn der Hilfe und in Krisensituationen können sogar kürzere Intervalle angezeigt sein. Bei regelmäßiger Fortschreibung der Hilfepläne könnte evtl. die Dauer der Leistungsgewährung verkürzt und somit eine Kosteneinsparung erreicht werden.

25 Die Hilfepläne sollten zukünftig mindestens halbjährlich fortgeschrieben werden.

3.8 Baumaßnahmen am Werner-Heisenberg-Gymnasium (WHG) und der Sporthalle des Leininger Gymnasiums (LG)

Im Jahr 2013 wurden für verschiedene Maßnahmen am WHG insgesamt rd. 1,36 Mio. € verausgabt. Davon entfielen 609 T€ auf die Verbesserung des Brandschutzes am Schulgebäude und 754 T€ auf die Aufbringung eines Wärmedämmverbundsystems einschließlich einer energetischen Fassadensanierung am Schulgebäude.

Für verschiedene Umbaumaßnahmen einschließlich energetischer Maßnahmen an der Dreifeldsporthalle des LG wurden im Jahr 2013 rd. 271 T€ verausgabt.

Vonseiten des RGPA wurden die Unterlagen dieser Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der VOB/A bei der Durchführung der Ausschreibungen und der Vergabe der Aufträge überprüft. Des Weiteren erfolgte die Überprüfung der mit den beauftragten Architektur- bzw. Ingenieurbüros geschlossenen Verträge und vorgelegten Honorarrechnungen sowohl auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben der HOAI als auch auf die Richtigkeit der vorgenommenen Berechnungen.

3.8.1 Vergaben

Die vergaberechtlichen Vorgaben der VOB/A wurden nicht immer beachtet:

- Bei den Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes am Schulgebäude des WHG wurde das Gewerk Trockenbauarbeiten mit einem Auftragsvolumen von rd. 87 T€ beschränkt ausgeschrieben. Ebenso wurden bei der Sanierung der Sporthalle des LG die Gewerke Abbruch- und Rückbauarbeiten sowie Betonsägearbeiten mit Auftragsvolumen von 128 T€ bzw. 113 T€ beschränkt ausgeschrieben. Eine Begründung, die den Verzicht auf Öffentliche Ausschreibungen erklärt, war in den Akten nicht enthalten.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung. Eine Beschränkte Ausschreibung kommt nur dann in Betracht, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VOB/A vorliegen. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 a VOB/A kann eine Beschränkte Ausschreibung bei Ausbaugewerken bis zu einem Auftragswert von 50 T€ (ohne USt) erfolgen. Bei allen übrigen Gewerken ist eine Beschränkte Ausschreibung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 c VOB/A bis zu einem Auftragswert von 100 T€ (ohne USt) zulässig.

- Verschiedene Aufträge wurden ohne vorherige Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Die Auftragswerte lagen zwischen rd. 1,0 T€ und 6,4 T€

Freihändige Vergabe kann gem. § 3 Abs. 5 Nr. 6 VOB/A bei Auftragswerten bis 10 T€ (ohne USt) erfolgen. Jedoch kann der Auftraggeber auch bei der Freihändigen Vergabe den Auftrag nicht ohne Weiteres an eine Firma vergeben, da hier ebenso wie bei der Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibung die Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlungsgrundsatz) zu beachten sind. Der Auftraggeber hat deshalb bei mehreren Firmen Angebote einzuholen.

- Bei der Sanierung der Sporthalle am LG wurde der Auftrag für die Auslegung des Hallenbodens mit OSB-Platten mit einem Volumen von rd. 10,8 T€ (ohne USt) ohne vorherige Einholung von Vergleichsangeboten vergeben.

Da der Auftragswert über dem für eine Freihändige Vergabe zulässigen Wert von 10 T€ (ohne USt) lag, hätte eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen müssen.

- 26 Um die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen, sind die vergaberechtlichen Vorgaben einzuhalten.

3.8.2 Fehlende Vergabevermerke

Die für die Vergabeentscheidungen relevanten Tatsachen wurden nicht in einem Vergabevermerk festgehalten.

Gem. § 20 VOB/A ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, in dem die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen festzuhalten sind. Der Vergabevermerk dient der Offenlegung der einzelnen Stufen des Verfahrens gegenüber Aufsichtsbehörden und in Nachprüfungsverfahren. Die Sitzungsvorlagen für die Gremien genügen den Anforderungen an die Dokumentation der Vergabe nicht.³⁴ Bei fehlendem Vergabevermerk kann die Vergabeentscheidung teilweise nicht nachvollzogen werden. Zuschüsse des Landes bei förderrechtlichen Maßnahmen können ggf. gekürzt oder zurückgefordert werden.³⁵

- 27 Zukünftig sollten die Vergabeverfahren entsprechend den Regelungen des § 20 VOB/A dokumentiert werden.

³⁴ Kapellmann/Messerschmidt: VOB Teile A und B, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV), München 2010, Randnummer 10 Satz 3 zu § 20 VOB/A 2009 sowie Beschlüsse der Vergabekammer Nordbayern vom 10.10.2002, Az.: 320.VK-3194-28/02, und der Vergabekammer der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.2002, Az. VK 1-25/2002

³⁵ Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.04.2007 und vom 09.09.2009 zur Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben

3.8.3 Honorarrechnungen

Ein Architekturbüro (Namensverzeichnis Nr. 13) wurde mit verschiedenen Umbaumaßnahmen einschließlich der energetischen Sanierung der Sporthalle des LG beauftragt. Mit Verträgen vom 11. bzw. 12.07.2007 wurde dem Architekturbüro die Objektplanung (§ 15 HOAI 1996) sowie die Erneuerung der Heizung- und Lüftungsanlage und der Wasserzuleitung (Leistungsbild Technische Ausrüstung nach § 73 HOAI 1996) übertragen.

In den bis zum Zeitpunkt der Prüfung vorgelegenen Abschlagsrechnungen für die Objektplanung machte das Architekturbüro sein Grundhonorar auf Grundlage der gesamten anrechenbaren Kosten lt. Kostenberechnung geltend. Darin enthalten sind auch die kompletten anrechenbaren Kosten für die Technische Ausrüstung sowie Kosten für die Erstellung eines Gutachtens.

- Anrechenbar sind nach § 10 Abs. 4 HOAI 1996 für Grundleistungen bei Gebäuden die Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten, die der Auftragnehmer fachlich nicht plant und deren Ausführung er fachlich auch nicht überwacht, vollständig bis zu 25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte mit dem 25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag. Die Minderungsvorschrift des § 10 Abs. 4 HOAI 1996 gilt auch, wenn der Architekt, wie vorliegend der Fall, die Technische Ausrüstung selbst fachlich plant bzw. deren Ausführung fachlich überwacht.³⁶ Die Berücksichtigung der kompletten anrechenbaren Kosten für die Technische Ausrüstung bei der Ermittlung des Grundhonorars war somit nicht zulässig.
- Bei den Gutachterkosten handelt es sich gem. § 10 Abs. 5 Nr. 12 i.V.m. der Kostengruppe 7 der DIN 276 in der Fassung vom April 1981 um sog. Baunebenkosten, die nicht zu den anrechenbaren Kosten zählen.

³⁶ Locher/Koebler/Frick: Kommentar zur HOAI, Düsseldorf 2002, Randnummer 115 zu § 10 HOAI 1996

Berücksichtigt man bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten die vorgenannten Feststellungen, ergibt sich aufgrund der bis zum Prüfungszeitpunkt geleisteten Abschlagszahlungen eine Überzahlung des Architekten i.H.v. rd. 9 T€

- 28 Die ermittelte Überzahlung ist zu verrechnen oder zurückzufordern. Die Minderungsvorschrift des § 10 Abs. 4 HOAI 2013 ist zukünftig zu beachten.

3.8.4 Kostenermittlung

Bei der Überprüfung des Brandschutzes am Schulgebäude des WHG und bei den Umbaumaßnahmen an der Sporthalle des LG machten die beauftragten Architekten und Ingenieure Honorar geltend, das auf der Grundlage von anrechenbaren Kosten nach der DIN 276 in der Fassung von Juni 1993 ermittelt wurde.

Die anrechenbaren Kosten sind nach § 10 Abs. 2 HOAI 1996 unter Zugrundelegung der DIN 276 in der Fassung vom April 1981 zu ermitteln. Nach § 4 Abs. 1 HOAI 2009 und 2013 sind die DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) heranzuziehen.

Das Honorar wird nach § 8 Abs. 1 HOAI³⁷ erst fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

- 29 Zukünftig sind Rechnungen, bei denen die anrechenbaren Kosten nicht nach der maßgebenden DIN 276 ermittelt wurden, als nicht prüffähig an die Architekten bzw. Ingenieure zurückzugeben und es ist eine prüffähige Honorarrechnung zu fordern.

³⁷ § 15 Abs. 1 in der HOAI 2009 und in der HOAI 2013

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung gem. § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO ergab:

- Der Jahresabschluss 2013 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Bad Dürkheim.
- Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.
- Soweit in diesem Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt wird, wurde die Haushaltswirtschaft in den geprüften Bereichen vorschriftsmäßig geführt.

Abschließend kann aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung unter Beachtung von § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2013 seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes empfohlen werden.

Im Auftrag

Gabriele Weber
(Leiterin des RGPA)

gez.
Uwe Reis Andrea Scheurlen Gabi Schott
(Prüfungsbeauftragte)

A N L A G E N

Doppische Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse

Kennzahl	Berechnungsformel	Prozentsatz / Betrag 2008	Prozentsatz / Betrag 2009	Prozentsatz / Betrag 2010	Prozentsatz / Betrag 2011	Prozentsatz / Betrag 2012	Prozentsatz / Betrag 2013	Erläuterung
Eigenkapitalquote ¹	<u>negatives Eigenkapital</u> Bilanzsumme - negatives Eigenkapital	-17,32%	-19,41%	-19,77%	-21,76%	-22,66%	-20,80%	
Kreisumlagenquote ²	Allgemeine Kreisumlage ordentliche Erträge	31,34%	31,37%	29,93%	30,65%	29,89%	31,27%	Erträge aus der Kreisumlage, Maßstab für die Umlagekraft des Landkreises
KFA-Zuwendungsquote	KFA-Zuwendungen Gesamterträge	13,14%	13,71%	13,30%	12,96%	12,94%	12,63%	Erträge aus der Finanzausgleichsmasse des Landes
Soziallastdeckungsquote durch Kreisumlage ³	Netto-Aufwendungen der sozialen Sicherung Erträge aus der Kreisumlage	98,34%	98,65%	105,67%	93,77%	89,37%	62,16%	Vorbelastung der Erträge der Kreisumlage durch Transferaufwendungen vermindert um Kostenerstattungen Dritter
Transferaufwandsquote ³	Aufwendungen der sozialen Sicherung ordentliche Aufwendungen	66,49%	66,05%	62,89%	65,36%	65,56%	47,85%	
Transferaufwandsquote ³	Aufwendungen der sozialen Sicherung ordentliche Erträge	71,03%	70,54%	72,31%	69,22%	67,50%	48,74%	
Personal-, Sach- und Dienstleistungsintensität	Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen ordentliche Aufwendungen	20,96%	21,60%	25,52%	22,41%	22,85%	22,88%	
Personalintensität	Personalaufwendungen ordentliche Aufwendungen	14,01%	14,30%	13,04%	13,53%	14,04%	13,10%	
Umlagenlastquote	Umlagenaufwand ordentliche Aufwendungen	2,20%	2,17%	1,71%	1,63%	1,53%	1,25%	Aufwendungen für Umlagen (höherer Kommunalverbände, FAG-Anteile) an den Gesamtaufwendungen
Abschreibungsquote I	Abschreibungen ordentliche Aufwendungen	3,39%	3,30%	3,26%	3,60%	3,55%	3,78%	
Abschreibungsquote II	Abschreibungen abzgl. Auflösung Sonderposten ordentliche Aufwendungen	1,68%	1,69%	1,72%	1,94%	1,99%	2,26%	
Aufwanddeckungsgrad	ordentliche Erträge ordentliche Aufwendungen	93,60%	93,63%	86,98%	94,43%	97,11%	98,18%	
Zahlungsfluss (Cash Flow)	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.345.406,11 €	-3.365.508,48 €	-6.455.669,99 €	-3.618.705,18 €	1.451.615,92 €	2.691.184,92 €	Anhaltspunkt zur finanziellen Leistungsfähigkeit, Rahmen zur Eigenfinanzierung von Investitionen
Fremdkapitalquote ⁴	Langfristige Kredite (einschl. innerer Darlehen) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	76,11%	83,22%	-19,77%	53,08%	93,31%	52,01%	Stellt den Anteil der Fremdfinanzierung im abgelaufenen Haushaltsjahr dar.
Anlagendeckungsgrad ⁵	Sonderposten aus Zuwendungen + Langf. Fremdkapital Anlagevermögen	63,15%	64,08%	59,47%	60,83%	63,88%	62,37%	Erlaubt einen Überblick darüber, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind.
Investitionskredite je Einwohner ⁶	Langfristige Verbindlichkeiten Einwohner	318,70 €	336,10 €	334,00 €	360,72 €	419,38 €	438,22 €	
Liquiditätskredite je Einwohner ⁶	Kurzfristige Verbindlichkeiten Einwohner	543,28 €	605,17 €	699,78 €	732,63 €	804,84 €	811,26 €	

*¹ Bei einem negativen Eigenkapital muss die Eigenkapitalquote nach oben genannter Formel berechnet werden. Bei der im Rechenschaftsbericht auf Seite 22 unter C.2.5.2 ausgewiesenen Eigenkapitalquote von -17,22 % wurde die Bilanzsumme nicht um das negative Eigenkapital vermindert. Die Eigenkapitalquote beläuft sich somit tatsächlich auf -20,80 %.

*² Nach den Vorgaben des Landkreistages errechnet sich die Kreisumlagenquote i.H.v. 31,27 % wie folgt: Die Erträge aus der Kreisumlage werden ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen (Summe der laufenden Erträge sowie der Zins- und sonstigen Finanzerträge) gesetzt. Bei der Berechnung im Rechenschaftsbericht auf Seite 27 unter D. 2.1 wurden die Zins- und sonstigen Finanzerträge nicht berücksichtigt, so dass sich eine Kreisumlagenquote von 31,59 % errechnet.

*³ Die Reduzierung der Netto-Aufwendungen der sozialen Sicherung und der Aufwendungen der sozialen Sicherungen im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr 2012 beruht auf der geänderten Verbuchung der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten. Die Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten werden aufgrund einer Aufforderung des Statistischen Landesamtes seit dem Jahr 2013 nicht mehr unter den Aufwendungen der sozialen Sicherung (Pos. 17 der Ergebnisrechnung), sondern als Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen (Pos. 16 der Ergebnisrechnung) verbucht.

*⁴ Die hohe Abweichung zum Vorjahr beruht auf den niedrigeren Investitionen im Haushaltsjahr 2013 i.H.v. 9.613.457,83 € (Vorjahr: 10.716.879,32 €), die durch Fremdkapital (Investitionskredite) im Haushaltsjahr 2013 i.H.v. 5.000.000,00 € (Vorjahr: 10.000.000,00 €) finanziert wurden. Der weitere Finanzbedarf wurde abzgl. der erhaltenen Zuwendungen durch Liquiditätskredite zwischenfinanziert.

*⁵ Der im Rechenschaftsbericht auf Seite 17 unter C.2.1.4 ausgewiesene Anlagendeckungsgrad von -23,18 % (Vorjahr: -25,68 %) zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert sind. Nach den Vorgaben des Landkreistages errechnet sich der Anlagendeckungsgrad von 62,37 % im Jahr 2013 wie folgt: Die Summe der Sonderposten aus Zuwendungen und das langfristige Fremdkapital werden ins Verhältnis zum Anlagevermögen gesetzt. Dadurch wird deutlich, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind.

*⁶ Zum 30.06.2013 betrug die Einwohnerzahl 131.079. Statistisches Landesamt, Bevölkerungsvorgänge im 2. Vierteljahr 2013 (vorläufiges Ergebnis).



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
Tagesabschluss
Abgleich Zahlungswege / Doppik

erstellt am: 01.08.2014
erstellt von: Herr Matthias Heil

GKZ	Zahlungsweg-		Zahlungsmittelkonten		Bestände	Istbestand	+ Schwebeposten- bestand	= Kassen- Sollbestand
	Nr.	Bezeichnung	Istbestand	Schwebeposten				
00 01	01	Spk Rhein-Haardt	18310100	18310101	Zahlweg	222.701,15	-222.803,37	-102,22
					Zahlungsmittelkonto	222.701,15	-222.803,37	-102,22
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 02	02	Sparkasse Rhein-Haardt	18310200	18310201	Zahlweg	37.283,39	0,00	37.283,39
					Zahlungsmittelkonto	37.283,39	0,00	37.283,39
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 03	03	Postbank Ludwigshafen	18310300	18310301	Zahlweg	23.418,22	0,00	23.418,22
					Zahlungsmittelkonto	23.418,22	0,00	23.418,22
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 04	04	Spk Rhein-Haardt	18330400	18330401	Zahlweg	2.050.000,00	0,00	2.050.000,00
					Zahlungsmittelkonto	2.050.000,00	0,00	2.050.000,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 05	05	VR Bank Mittelhaardt	18310500	18310501	Zahlweg	3.117,44	0,00	3.117,44
					Zahlungsmittelkonto	3.117,44	0,00	3.117,44
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 06	06	VR Bank Mittelhaardt	18330600	18330601	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 07	07	Spk Rhein-Haardt	18310700	18310701	Zahlweg	171.120,77	0,00	171.120,77
					Zahlungsmittelkonto	171.120,77	0,00	171.120,77
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 08	08	Verrechnung	18390800	18390801	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 09	09	Geldmarktkonto KV	18330900	18330901	Zahlweg	84.113,93	0,00	84.113,93
					Zahlungsmittelkonto	84.113,93	0,00	84.113,93
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00		Landkreis Bad Dürkheim			Zahlweg	2.591.754,90*	-222.803,37*	2.368.951,53*
					Zahlungsmittelkonto	2.591.754,90*	-222.803,37*	2.368.951,53*
					Differenz	0,00*	0,00*	0,00*
Gesamtbestand					Zahlweg	2.591.754,90**	-222.803,37**	2.368.951,53**
					Zahlungsmittelkonto	2.591.754,90**	-222.803,37**	2.368.951,53**
					Differenz	0,00**	0,00**	0,00**



Tagesabschluss

Zahlungswege - Istbestände

erstellt am: 01.08.2014

erstellt von: hei

Seite: 221188

GKZ	Zahlungsweg- Nr. Bezeichnung	Bisheriger Bestand	+ Tageseinnahmen	- Tagesausgaben	=	Bereinigter Bestand	+ =	Schwebeposten- bestand neu	=	Kassen- Sollbestand
00 01	Spk Rhein-Haardt	477.678,88	1.072.464,98	1.327.442,71		222.701,15	✓	-222.803,37		-102,22
00 02	Sparkasse Rhein-Haardt <i>Tagesgeld</i>	37.283,39	0,00	0,00		37.283,39	✓	0,00		37.283,39
00 03	Postbank Ludwigshafen	23.418,22	0,00	0,00		23.418,22	✓	0,00		23.418,22
00 04	Spk Rhein-Haardt <i>Tagesgeld</i>	2.950.000,00	0,00	900.000,00		2.050.000,00	✓	0,00		2.050.000,00
00 05	VR Bank Mittelhaardt <i>Tagesgeld 900</i>	3.117,44	0,00	0,00		3.117,44	✓	0,00		3.117,44
00 06	VR Bank Mittelhaardt <i>900 Tagesgeld</i>	0,00	0,00	0,00		0,00	✓	0,00		0,00
00 07	Spk Rhein-Haardt <i>Gesamtsaldo HLG</i>	170.870,77	250,00	0,00		171.120,77	✓	0,00		171.120,77
00 08	Verrechnung	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00
00 09	Geldmarktkonto KV	84.113,93	0,00	0,00		84.113,93	✓	0,00		84.113,93
00	Gesamt Landkreis Bad Dürkheim	3.746.482,63*	1.072.714,98*	2.227.442,71*		2.591.754,90*		-222.803,37*		2.368.951,53*
	Gesamt-Bestand	3.746.482,63**	1.072.714,98**	2.227.442,71**		2.591.754,90**		-222.803,37**		2.368.951,53**



Tagesabschluss
Zahlungswege - Schwabeposten

erstellt am: **01.08.2014**
erstellt von: **hei**

GKZ	Zahlungsweg- Nr. Bezeichnung	Bisheriger + Bestand	Bestands- änderungen	Bereinigter + Bestand	Tages- Schwabeposten	= Neuer Bestand
00 01	Spk Rhein-Haardt	-6.521.413,19	19,49	-6.521.393,70	-6.914,71	-6.528.308,41
	Ausgaben	-5.663.678,06	-864.625,72	-6.528.303,78	222.798,74	-6.305.505,04
	Einn./Ausg.	-857.735,13	864.645,21	6.910,08	-229.713,45	-222.803,37
00 02	Sparkasse Rhein-Haardt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einn./Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00 03	Postbank Ludwigshafen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einn./Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00 04	Spk Rhein-Haardt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einn./Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00 05	VR Bank Mittelhaardt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einn./Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00 06	VR Bank Mittelhaardt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einn./Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00 07	Spk Rhein-Haardt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einn./Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00 09	Geldmarktkonto KV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Einn./Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00	Gesamt Landkreis Bad Dürkheim	-6.521.413,19*	19,49*	-6.521.393,70*	-6.914,71*	-6.528.308,41*
	Ausgaben	-5.663.678,06*	-864.625,72*	-6.528.303,78*	222.798,74*	-6.305.505,04*
	Einn./Ausg.	-857.735,13*	864.645,21*	6.910,08*	-229.713,45*	-222.803,37*
Gesamt - Bestand		-6.521.413,19**	19,49**	-6.521.393,70**	-6.914,71**	-6.528.308,41**
	Ausgaben	-5.663.678,06**	-864.625,72**	-6.528.303,78**	222.798,74**	-6.305.505,04**
	Einn./Ausg.	-857.735,13**	864.645,21**	6.910,08**	-229.713,45**	-222.803,37**

Übersicht über die Anteile an den Personalkosten für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (§ 12 KitaG)

	Kindergärten in kommunaler Trägerschaft § 12 Abs. 4 Nr. 1 KitaG (Teilzeitkindergarten)	Kindergärten in freier oder anderer Trägerschaft § 12 Abs. 4 Nr. 2 KitaG (Teilzeitkindergarten)	Kindergärten in kommunaler Trägerschaft mit mind. 15 Ganztagsplätzen gilt für alle Kindergartengruppen der Einrichtung § 12 Abs. 4 Nr. 3 KitaG (Ganztagskindergarten)	Kindergärten in freier oder anderer Trägerschaft mit mind. 15 Ganztagsplätzen gilt für alle Kindergartengruppen der Einrichtung § 12 Abs. 4 Nr. 4 KitaG (Ganztagskindergarten)	Horte gilt nur für die (auch fiktive)* Hortgruppe der Einrichtung § 12 Abs. 4 Nr. 5 KitaG	Krippe gilt nur für die (auch fiktive)* Krippengruppe der Einrichtung § 12 Abs. 4 Nr. 5 KitaG	Spiel- und Lernstuben § 12 Abs. 4 Nr. 5 KitaG i.V.m § 7 Abs. 2 LVO
Jugendamt (angegeben ist der Regelanteil, das Jugendamt übernimmt zusätzlich die nicht gedeckten Personalkosten nach § 12 Abs. 6 KitaG)	min. 40%	min. 40%	min. 40%	min. 40%	ca. 37,5%	ca. 32,5%	ca. 32,5%
Land	27,50%	30,00%	30,00%	32,50%	35,00%	45,00%	40,00%
Träger	15,00%	12,50%	12,50%	10,00%	10,00%	5,00%	10,00%
Eltern	Elternbeiträge für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr werden ab dem Kindergartenjahr 2010 vom Land übernommen, vgl. § 13 Abs. 3 Satz 5 KitaG. Das Land gewährt Zuweisungen an die Träger der Jugendämter zum Ausgleich der Beitragsfreiheit im Kindergarten, § 12 Abs. 5 Satz 1 KitaG.				Die Elternbeiträge für andere Kindertagesstätten werden vom Jugendamt festgesetzt. Sie sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln (§ 13 Abs. 4 KitaG).		

* Träger von Kindergärten nach § 1 Abs. 2 mit einem altersgemischtem Angebot, die Gruppen für Kinder unter drei Jahren mit mindestens acht Plätzen oder Hortgruppen mit mindestens 15 Plätzen bilden könnten, werden zur Berechnung der Eigenleistung so gestellt, als hätten sie diese Gruppen gebildet.
 ** Bei Erziehungspersonal nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 bis 6 LVO zu KitaG kann die Zuweisung gemäß § 7 Abs. 3 LVO zu KitaG bis zu 60 % der Personalkosten betragen.
 *** Für das zusätzliche Personal in altersgemischten Gruppen für mindestens drei und höchstens drei und höchstens sechs Kinder entfällt die Eigenleistung des Trägers der Kindertagesstätte. Das Land erstattet den Trägern die Eigenleistung. Vgl. § 12 Abs. 3 Satz 4 i.V.m § 12 Abs. 4 Satz 3 KitaG

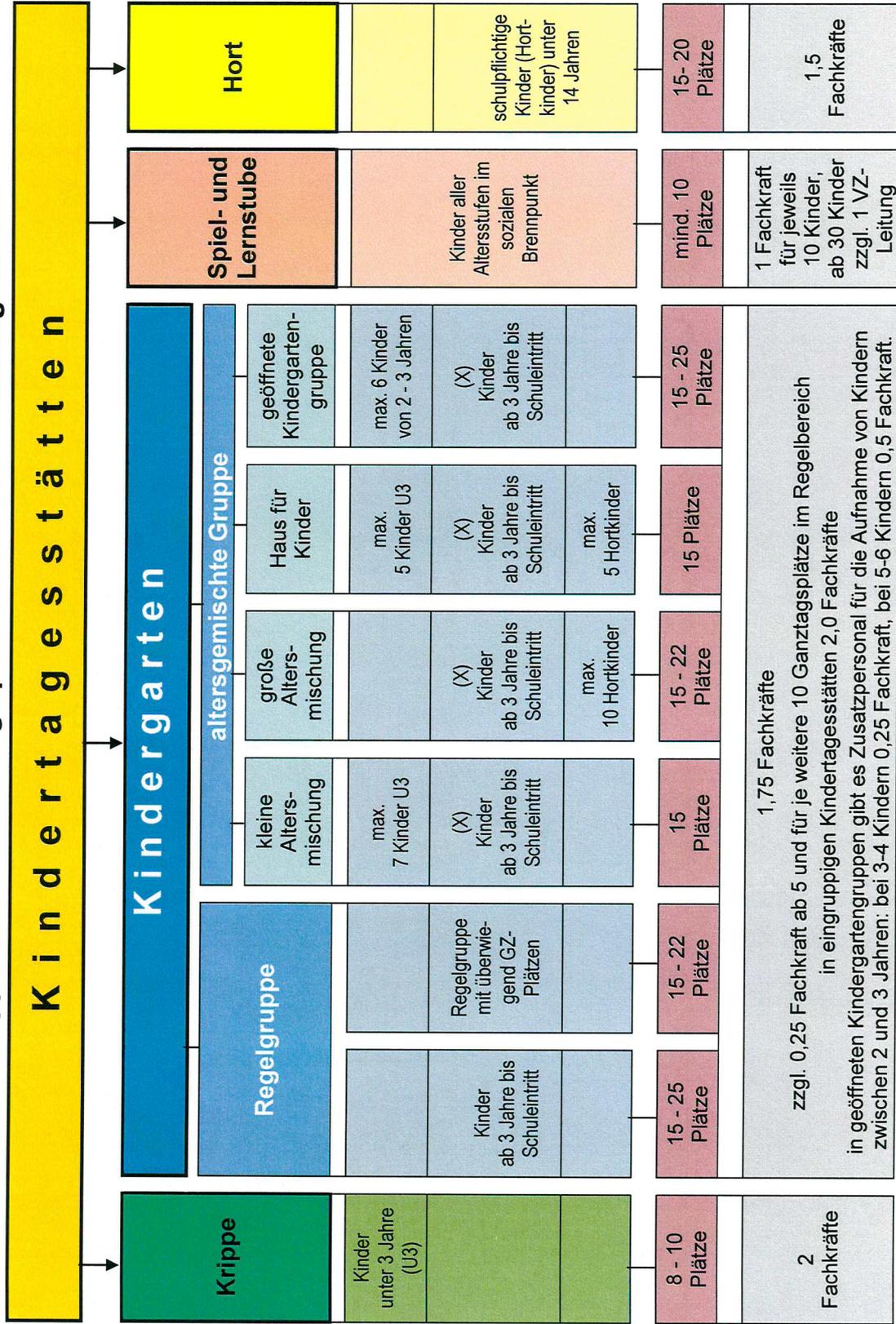
KEYFACTS KINDERTAGESSTÄTTEN IN RHEINLAND-PFALZ

Gruppentypen und Einrichtungsstrukturen



Stand: 1. August 2013

Gruppenstruktur und Regelpersonalstärke in Kindertagesstätten



Hort-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kiga-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
36	36	34	34	35	35	35	25	27	32	33	34
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
23	23	25	25	25	25	25	16	16	21	22	23

2jährige in KIGA-Gruppen möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile):

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
4	2	2	2	2	1	1	1	1	3	4	5

Krippe-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Spiel und Lern-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zw. Z)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Gesamt-Maximal nach Einrichtungsstruktur:

47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
36	36	34	34	35	35	35	25	27	32	33	34

Bemerkungen:

Belegung als
'Okay' markieren



Hort-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Ze

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kiga-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
42	43	43	44	44	43	42	37	38	38	40	42
34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
29	29	29	29	30	30	29	25	25	25	26	26

2jährige in KIGA-Gruppen möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile):

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
6	7	6	5	2	2	2	2	3	4	5	5

Krippe-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Z

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Spiel und Lern-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zw. Z

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Gesamt-Maximal nach Einrichtungsstruktur:

47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
42	43	43	44	44	43	42	37	38	38	40	42

Bemerkungen:

Belegung als
'Okay' markieren



Hort-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Ze

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kiga-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile)

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
28	28	29	29	30	30	30	23	23	23	23	24
30	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
27	27	28	28	29	29	29	22	23	23	23	23

2jährige in KIGA-Gruppen möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile):

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
3	2	3	2	3	3	3	1	1	1	1	1

Krippe-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Z

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
2	2	1	1	1	1	1	2	2	4	4	4

Spiel und Lern-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zw. Z

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Gesamt-Maximal nach Einrichtungsstruktur:

37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
30	30	30	30	31	31	31	25	25	27	27	28

Bemerkungen:

Belegung als
'Okay' markieren



Hort-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kiga-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
99	99	99	99	99	98	96	93	84	85	86	86
40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
38	38	38	36	36	35	34	38	33	32	34	34

2jährige in KIGA-Gruppen möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile):

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
14	10	10	9	9	8	5	8	12	11	12	11

Krippe-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zweite Zeile)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Spiel und Lern-Kinder laut Einrichtungsstruktur möglich (erste Zeile) / Belegung nach Elternbeitragsmeldung (zw. Z)

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Gesamt-Maximal nach Einrichtungsstruktur:

100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
99	99	99	99	99	98	96	93	84	85	86	86

Bemerkungen:

Belegung als
'Okay' markieren



